



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

06|20



Inhalt

EDITORIAL

KAMMERVERSAMMLUNG

INTERNATIONALE ZULASSUNGEN

Einführung

Internationale Zulassungen

Thema Brexit: Auswirkungen des Austritts für Anwältinnen und Anwälte

Anwaltliche Interessenvertretung in Europa – BRAK und CCBE

Zahlen und Statistiken zu internationalen Zulassungen

Über das Anwaltsportal "Find a lawyer" – wie finde ich Anwälte im europäischen Ausland?

CORONA-KRISE

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie

Fachanwaltsfortbildung in Corona-Zeiten

Finanzielle Unterstützung für die Anwaltschaft

Kindertagesbetreuung und Quarantäneregelung

BRAK-Umfrage zu Corona

AUS DER KAMMER

Spendenaufruf für Unterstützungsfonds

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen aus dem Ausland

KURZ NOTIERT

Kurz notiert

BERUF & RECHT

Aktuelles aus Beruf & Recht

Ausbildungsplattform zum Thema Menschenrechte

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Liste der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern, die über beA versenden

BGH: bei Faxstörung keine Verpflichtung zur beA-Nutzung

Verzeichnisdatenpflege im beA

BGH: wirksamer Eingang bei Gericht auch bei Umlauten in Dateinamen

Versand der BRAK-Mitteilungen über beA

GELDWÄSCHE

Aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise

GwG: Aktuelles zur Erhebung/Prüfung

Geldwäschaufsicht bei internationaler Tätigkeit

Geldwäsche – Verordnung schafft weitreichende Meldepflichten bei Immobilientransaktionen

AUS DER RECHTSPRECHUNG

BGH Rechtsprechung zu Fachanwaltschaften

Syndikusrechtsanwälte und DRV – Befreiung für Zeiten vor dem 01.04.2014

BERUFSBILDUNG

Rechtsfachwirte: Aufstiegs-BAFög stärkt Fortbildung

Start des Schulbetriebs an den Berufsschulen

Förderprogramm Ausbildungsplätze sichern in Corona-Zeiten

Bekanntgabe Prüfungstermine

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung 2021

Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung

"Ausbildung – und dann?"

Info an Ausbildungskanzleien: Tipps und Informationen rund um das Praktikum

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Frau Dr. Margarete Gräfin von Galen

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Schwerpunkt dieses Heftes ist die „Internationale Anwaltschaft“ und zeigt die Möglichkeiten für deutsche Anwälte im Ausland und für ausländische Anwälte in Deutschland tätig zu werden auf. Hierzu wird Herr Vizepräsident Andreas von Máriássy, Mitglied der deutschen CCBE-Delegation, weiter unten einführen.

Frau Kollegin Dr. Heike Lörcher, die in Brüssel das Büro der BRAK leitet, gibt in ihrem Aufsatz zum Schwerpunktthema Einblick in die Tätigkeitsbereiche europäischer Rechtsanwälte in Deutschland, von Anwälten aus Drittländern und zeigt die Möglichkeiten deutscher Anwälte im EU-Ausland auf.



Ich darf Sie jedoch auch noch auf ein weiteres wichtiges Thema aufmerksam machen: Die Kammerversammlung 2020 wird in diesem Jahr erstmals in schriftlicher Abstimmung durchgeführt. Die für den April 2020 geplante Kammerversammlung mussten wir aufgrund der Corona-Pandemie absagen.

"Kammerversammlung per schriftlicher Abstimmung"

Die Situation ist nach wie vor problematisch und sie verschlechtert sich durch die stetig steigenden Infektionszahlen. Die Politik, aber auch die örtlichen Gesetzgeber, raten dringend, von größeren Veranstaltungen und Ansammlungen abzusehen. Der Sicherheitsabstand muss auch heute überall gewährleistet bleiben, die Hygienevorschriften gilt es einzuhalten und der Maskenpflicht nachzukommen.

Die Auflagen bei Veranstaltungen und zum Teil auf öffentlichen Plätzen sind beachtlich. Eine etwaige Ansteckungsgefahr könnten wir auch in einem

etwaigen Gedränge einer Kammerversammlung nicht verhindern.

Deshalb kann eine Kammerversammlung, die gemäß BRAO ausschließlich als Präsenz-Veranstaltung vorgesehen ist, nicht durchgeführt werden, ohne eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen, die Bedenken (gegebenenfalls schon im Hinblick auf eine lange Anfahrt) wegen einer etwaigen Ansteckungsgefahr haben, von der Teilnahme auszuschließen.

Das Präsidium, der Vorstand und ich sind deshalb zu der Überzeugung gelangt, von dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern ... vom 10. Juli 2020 (BGBl I 2020, S. 1643 ff) Gebrauch zu machen. Nach dessen Art. 2, § 2 Abs. 3 kann die Kammerversammlung auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen. Dabei kann die Stimmabgabe auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach erfolgen. Wir möchten deshalb im Beschlusswege die haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 sicherstellen, zum anderen auch Anliegen der Kolleginnen und Kollegen, aber auch notwendige Änderungen, z.B. der Wahlordnung, behandeln. Wir wissen, dass dies nur eine „halbe“ Lösung ist, ist doch gerade die Diskussion und das Meinungsbild in der Präsenz-Kammerversammlung entscheidend. Wir halten es jedoch für wichtig, dass die Funktionsfähigkeit der Kammer aufrechterhalten bleibt und gleichzeitig über die Anliegen der Kolleginnen und Kollegen abgestimmt werden kann.

Rechtzeitig zur Abstimmung erhalten Sie selbstverständlich alle Anträge mit schriftlichen Erläuterungen und den erforderlichen Informationsunterlagen.

Wir hoffen, dass wir nur einmalig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen müssen. Das Covid-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern vom 10. Juli 2020 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 wieder außer Kraft.

"Wir halten es für wichtig, dass die Funktionsfähigkeit der Kammer aufrechterhalten bleibt..."

Ich rufe auf, sich an den Abstimmungen zu beteiligen, um auch in diesen Zeiten die Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltung dar- und sicherzustellen.

Haben Sie hierfür besten Dank.

Ihr Michael Then

Präsident der Rechtsanwaltskammer München

KAMMERVERSAMMLUNG

KAMMERVERSAMMLUNG 2020 ERSTMALS MIT SCHRIFTLICHER ABSTIMMUNG

Aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 im März dieses Jahres musste die für den 24.04.2020 geplante Kammerversammlung leider abgesagt werden. Nach Aufhebung des in Bayern ausgerufenen Katastrophenfalls wurde zunächst die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung abgewartet.

Zwischenzeitlich hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen des COVID-19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG) den Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit eingeräumt, dass die Kammerversammlung auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen kann. Im Gegensatz zu anderen COVID-19-Gesetzen hat der Gesetzgeber dabei keine Alternativen wie

Videokonferenzen oder online-Streams vorgesehen.

Die Rechtsanwaltskammer München hat sich im Hinblick auf die anhaltend hohen Infektionszahlen und die aufgrund der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen zu beachtenden Schutz- und Hygienevorgaben sowie Kontaktbeschränkungen für eine Versammlung mit über 200 Personen dafür entschieden, die Kammerversammlung 2020 nicht in Präsenzform durchzuführen. Vielmehr soll die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung genutzt werden. Die Abstimmung in der Kammerversammlung ist ein wichtiger Baustein für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung der Rechtsanwaltskammer. Insbesondere muss der Haushalt 2020 (2021) beschlossen werden. Nur durch eine schriftliche Abstimmung können wir dieses Jahr gewährleisten, dass alle Mitglieder die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben.

WAS BLEIBT? WAS IST NEU?

Es bleibt: Anträge einreichen!

Wie bei einer regulären Kammerversammlung können auch bei der Kammerversammlung in schriftlicher Abstimmung Anträge zur Tagesordnung bzw. zur Abstimmung eingereicht werden.

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 GO der RAK München bis spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung,

d.h. bis spätestens Montag, den 02.11.2020 schriftlich an den Kammervorstand zu richten:

- Postanschrift:
Rechtsanwaltskammer München, Postfach 260163, 80058 München
- oder über beA
- oder per E-Mail an info@rak-m.de

Neu ist: es wird dieses Jahr nicht die Möglichkeit geben, dass Sie Ihren Antrag mündlich in der Kammerversammlung vor den anwesenden Mitgliedern erläutern bzw. begründen. Anders als in den Vorjahren wird es daher wesentlich darauf ankommen, dass **bereits mit dem Antrag eine Begründung** eingereicht wird, die den Mitgliedern mit den Abstimmungsunterlagen zugeleitet wird.



Abstimmung

Es bleibt: Die Abstimmungsunterlagen werden zusammen mit der Aufforderung zur Beschlussfassung rechtzeitig vorab im November an Sie versandt.

Neu ist: Die Abstimmungsunterlagen werden per beA an Sie versandt. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie bis spätestens November Zugriff auf Ihren beA-Posteingang haben!

Sie haben bis einschließlich **Dienstag, den 08.12.2020 um 24.00 Uhr** Gelegenheit, Ihre Stimme abzugeben.

Wichtig: das COV19FKG sieht für die Abstimmung die Schriftform vor! Sie werden Ihre Stimme daher nicht elektronisch abgeben können. Vielmehr muss die Übermittlung an die Kammer entweder per Post oder über das beA erfolgen. Eine Übermittlung über das beA erfordert aufgrund des Schriftformerfordernisses eine elektronische Signatur.



ÜBERSICHT DER TERMINE

Einreichung der Anträge bis einschließlich 02.11.2020

Stimmabgabe bis einschließlich 08.12.2020

Bildquellen: Thibault Renard/iStock

EINFÜHRUNG

TEXT: RA Andreas von Máriássy, Vizepräsident RAK
München

Europa – das ist dieser Tage wieder die Sturmfrisur Herrn Johnsons in den Nachrichten und das EU Parlament mit Infektionsschutzabstand. Gar nicht lange her, da waren die Sitzungen in Brüssel oder Straßburg nicht mal regelmäßiges Thema für die Tagesschau. Mittlerweile ist Europa auch zum Teil unserer Tätigkeit geworden. Nicht mehr nur die Kollegen, die grenzüberschreitend tätig sind, spüren den Wind aus Europa.

Als Strafverteidiger hatte ich diesen Wind allenfalls gespürt, wenn es um eine Auslieferung ging. Inzwischen wird grenzüberschreitend ermittelt und Erkenntnisse werden ausgetauscht. Der Europäische Staatsanwalt macht sich bereit, auf einem bisher noch übersichtlichen Feld aktiv zu werden und die für Europa gesetzten Standards aus Brüssel führten dazu, dass schon bevor die Gesetzesänderung in Kraft war, den Beschuldigten bei der ersten Vernehmung ein Verteidiger zur Seite gestellt wurde.

Unsere Vertreter beim CCBE in Brüssel treffen sich regelmäßig zum Austausch mit Kollegen der EU und der Beobachterländer. Bei einer dieser Gelegenheiten kam die Frage auf, was denn mittlerweile an Regelungen alles "da draußen" in Europa gilt. Peter McNamee, einer der Senior Adviser beim CCBE, hat sich die Mühe gemacht und all das für die Strafverteidiger zusammengetragen. Das Ergebnis ist eine unerwartet umfangreiche Sammlung, die Sie über die Kammerhomepage finden – der "[Guide to assist EU Defence Practitioners](#)". Schon beim raschen Blättern wird sichtbar, wie weit Europa in unsere tägliche Praxis gesickert ist. Nutzen Sie es und lassen Sie uns wissen, wo entsprechender Bedarf in anderen Gebieten ist.

Wir haben deshalb dieses Heft mit Europa gefüllt, um Ihnen diese Entwicklungen nahezubringen und Sie neugierig zu machen. Aber auch, was die Abkürzung CCBE auf der Rückseite des Anwaltsausweises bedeutet, dass die BRAK ein Büro in Brüssel unterhält und was dort geschieht, erfahren Sie. Aktuelles zum Brexit darf nicht fehlen, die berufliche Freizügigkeit, die wir in Europa genießen ohne groß darüber nachzudenken, könnte für die britischen Kollegen auf der Strecke bleiben.

Mit europäischen und kollegialen Grüßen

RA Andreas von Máriássy
Vizepräsident und Schriftführer
Mitglied der deutschen CCBE-Delegation

Bildquelle:sebboy12/iStock

INTERNATIONALE ZULASSUNGEN

TEXT: RA Dr. Heike Lörcher, Leiterin des Brüsseler
Büros der BRAK

Globalisierung - Möglichkeiten für Rechtsanwälte im In- und Ausland

Es ist noch nicht lange her, da konnte der deutsche Rechtsanwalt seinen Beruf nur innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereichs des deutschen Rechts, also Deutschland, und vor deutschen Gerichten ausüben. Bis 1974 herrschte Uneinigkeit, ob die Freizügigkeitsregeln der Europäischen Verträge auch auf die anwaltliche Tätigkeit Anwendung finden. Bei den Vertragsverhandlungen selbst waren die Delegierten noch davon ausgegangen, dass die Anwaltschaft vom EWG-Vertrag, insbesondere vom Dienstleistungs- und Niederlassungsrecht, auszunehmen sei, da der Anwalt mit seiner Tätigkeit wesentlich an der Ausübung staatlicher und damit öffentlicher Gewalt partizipiere und deswegen nicht unter die Vorschriften des freien Personenverkehrs falle. Schließlich entschied der EuGH 1974 in der Grundsatzentscheidung Reyners (EuGHE 1974, 631), dass der Rechtsanwalt vom Grundsatz des freien Personenverkehrs

innerhalb der Europäischen Union erfasst ist, da weder die beratende noch die forensische Tätigkeit eine unmittelbare spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt miteinschließt.



RA Dr. Heike Lörcher, Leiterin des
Brüsseler Büros der BRAK

Heute ist es nicht mehr vorstellbar, dass der Anwalt nur im Land seiner Ausbildung und Zulassung tätig sein darf. Der Anwaltsberuf kann auch als internationaler Beruf ausgeübt werden. So kann jeder europäische Anwalt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig sein, und zwar nicht nur vorübergehend, sondern auch ständig. Ermöglicht wird dieses durch die europäischen anwaltlichen Freizügigkeitsregeln.

Der Anwaltsberuf kann auch als internationaler Beruf ausgeübt werden.

Europäische Rechtsanwälte in Deutschland

Die Tätigkeit von Anwälten aus anderen EU-Mitgliedstaaten in Deutschland richtet sich nach dem EuRAG. Mit dem EuRAG (Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland) werden die Dienstleistungsrichtlinie für Rechtsanwälte (77/249/EWG), die Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte (98/5/EG) und die

Hochschuldiplomanerkennungsrichtlinie (89/48/EG) umgesetzt. Geregelt wird sowohl die vorübergehende Tätigkeit in Form der Dienstleistung als auch die dauerhafte Tätigkeit in Form der Niederlassung. Die Anwaltschaft ist im Übrigen der einzige Berufsstand, für den es ein eigenes europäisches Freizügigkeitsregime gibt.

Jeder Anwalt, der einem Mitgliedstaat der EU oder dem EWR angehört oder Schweizer ist, kann sich in Deutschland als europäischer Anwalt unter seiner Herkunftsbezeichnung niederlassen, indem er sich bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zulässt (§§ 2,5 EuRAG). Die Herkunftsbezeichnung richtet sich nicht nach dem Land, dessen Nationalität der Antragsteller hat, sondern nach dem Staat, in dem der Antragsteller als Anwalt tatsächlich zugelassen ist und von dem er die Berechtigung erteilt bekommen hat, die nationale Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt zu führen. Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer richtet sich nach dem deutschen Sitz der Kanzlei des Anwalts. Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt ist dem deutschen Rechtsanwalt in seinen Rechten und Pflichten gleichgestellt. Diese absolute Gleichstellung hat zur Folge, dass der niedergelassene europäische Rechtsanwalt auch befugt ist, im deutschen Recht zu beraten. Außerdem kann er vor deutschen Gerichten auftreten. Beschränkungen bei der Vertretungsbefugnis bestehen lediglich soweit diese auch für deutsche Rechtsanwälte gelten. Neben den im Herkunftsstaat geltenden Berufsregeln unterliegt der niedergelassene Anwalt hinsichtlich aller Tätigkeiten, die er in Deutschland ausübt, den deutschen Berufsregeln. Verstößt er gegen das deutsche Berufsrecht, kann ein deutsches Disziplinarverfahren gegen ihn durchgeführt werden.

Der europäische Rechtsanwalt hat auch die Möglichkeit, sich nach dreijähriger Tätigkeit in Deutschland zu integrieren und als deutscher Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Dafür muss er nachweisen, dass er mindestens drei Jahre im Recht des Aufnahmestaates, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, tätig war. Den Nachweis seiner regelmäßigen und effektiven Tätigkeit im Recht des Aufnahmestaates führt der Antragsteller durch Vorlage zweckdienlicher Informationen und Dokumente, insbesondere über die Zahl und die Art der von ihm bearbeiteten Rechtssachen (§§ 11, 12 EuRAG). Alternativ ist auch eine Zulassung als deutscher Rechtsanwalt nach drei Jahren Aufenthalt in

Deutschland und kürzerer Tätigkeit in deutschem Recht möglich, wenn der Anwalt seine Kenntnisse im deutschen Recht nachweisen kann (§§ 13-15 EuRAG). Die Rechtsanwaltskammer hat dabei sämtliche Kenntnisse und Berufserfahrungen im deutschen Recht zu berücksichtigen. Daneben bleibt dem ausländischen Anwalt die Absolvierung einer Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG. Zur Eignungsprüfung zugelassen wird nur der Antragsteller, der die formalen Voraussetzungen für den unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts erfüllt. Bei der Eignungsprüfung dürfen dabei nur die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers abgefragt werden, schließlich soll die Eignung für die anwaltliche Tätigkeit festgestellt werden. Dabei muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller bereits über eine berufliche Qualifikation verfügt.

Anwälte aus Drittländern in Deutschland

Auch Anwälte aus Drittstaaten können sich in Deutschland niederlassen. Dieses ist in § 206 BRAO geregelt, der zwischen der Niederlassung von Anwälten aus Mitgliedstaaten der WTO und Angehörigen aus Nichtvertragsstaaten unterscheidet. Anwälte aus WTO-Vertragsstaaten dürfen sich dann in Deutschland niederlassen, wenn ihre Ausbildung und Stellung in dem Herkunftsland denjenigen eines Rechtsanwalts entsprechen und sie Mitglied einer Rechtsanwaltskammer geworden sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung feststellen. Anwälte nach § 206 Abs. 1 BRAO dürfen im Recht des Heimatstaates sowie im Völkerrecht tätig sein. Anders als der europäische Rechtsanwalt dürfen sie nicht im deutschen Recht beraten.

Anwälte aus Nicht-WTO-Staaten dürfen sich gemäß § 206 Abs. 2 BRAO in Deutschland niederlassen, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Das setzt voraus, dass eine feststellende Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz erlassen wird. Die Anwälte aus sonstigen Staaten dürfen nur im Recht ihres Herkunftsstaates beraten.

In allen Mitgliedstaaten der EU gilt das gleiche

Freizügigkeitsregime...

Deutscher Anwalt im EU-Ausland

In allen Mitgliedstaaten der EU gilt das gleiche Freizügigkeitsregime, mit der Folge, dass der deutsche Rechtsanwalt sich überall in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum als Rechtsanwalt niederlassen kann. Er muss sich, so wie in Deutschland der europäische Rechtsanwalt nach dem EuRAG, bei der zuständigen Kammer im Aufnahmestaat eintragen und unterliegt dann als europäischer Anwalt den Rechten und Pflichten des Aufnahmestaats, allerdings unter seiner Herkunftsbezeichnung. Auch in den anderen europäischen Mitgliedstaaten ist eine Integration in den Aufnahmestaat nach drei Jahren und dem Nachweis einer ununterbrochenen, ständigen Tätigkeit im nationalen Recht über drei Jahre bzw. Kenntnissen im nationalen Recht möglich. Ebenso gibt es die Möglichkeit der Eignungsprüfung. Anders als in Deutschland muss der niedergelassene Anwalt unter seiner Herkunftsbezeichnung jedoch in den meisten Ländern bei der forensischen Tätigkeit einen sogenannten Einvernehmensanwalt hinzuziehen. Dieses ist in den einzelnen Staaten unterschiedlich geregelt.

Zulassung zur Anwaltschaft in Drittstaaten

Auch außerhalb der EU gibt es Möglichkeiten für den deutschen Rechtsanwalt, anwaltlich tätig zu sein. Dieses ist von Land zu Land unterschiedlich geregelt. Im Folgenden sind einige Länder exemplarisch herausgegriffen.

Auch außerhalb der EU gibt es Möglichkeiten für den deutschen Rechtsanwalt, anwaltlich tätig zu sein.

Die Schweiz kennt ein ähnliches System wie die EU. Ein deutscher Rechtsanwalt kann sich dauerhaft in der Schweiz niederlassen und unter der Herkunftsbezeichnung „Rechtsanwalt“ tätig sein. Voraussetzung hierfür ist, dass er bei einer kantonalen Aufsichtsbehörde eingetragen ist. In den Fällen, in denen Anwaltszwang besteht, ist Handeln im Einvernehmen mit einem

Schweizer Anwalt erforderlich, der in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist. Auch in der Schweiz gibt es die Möglichkeit der Integration in die schweizerische Anwaltschaft mit Führen des schweizerischen Anwaltstitels unter der Voraussetzung, dass der Rechtsanwalt mindestens seit drei Jahren bei einer kantonalen Aufsichtsbehörde eingetragen ist. Während dieser drei Jahre muss er effektiv und regelmäßig im schweizerischen Recht tätig gewesen sein. War er während eines kürzeren Zeitraums tätig, kann er den Nachweis beruflicher Tätigkeiten in einem Gespräch erbringen. Das Anwaltspatent wird jeweils nur für den Kanton erteilt, in dem der Anwalt auch zugelassen ist. Allerdings besteht ein Anspruch auf die Zulassung in anderen Kantonen, wenn die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind.

In der Türkei gibt es keine Möglichkeit der Anerkennung der deutschen Anwaltszulassung. Grundsätzlich ist dort die Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des türkischen Rechts durch ausländische Rechtsanwälte weder dauerhaft noch vorübergehend zulässig. Rechtsdienstleistungen durch ausländische Rechtsanwälte sind nur auf dem Gebiet des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erlaubt. Im Übrigen können sich nur türkische Staatsbürger als Anwälte qualifizieren. Darüber hinaus sind ausländischen und türkischen Rechtsanwälten keine Partnerschaften, sondern lediglich Assoziierungsvereinbarungen erlaubt.

In den Vereinigten Staaten regelt jeder Staat die Voraussetzungen für die Zulassung zum Anwalt eigenständig. Die Zulassung gilt auch nur für den einzelnen Staat. Wer also in New York als Anwalt zugelassen ist, kann nicht in Kalifornien Rechtsrat erteilen. Dementsprechend gibt es auch kein einheitliches System für die Zulassung ausländischer Anwälte in den USA. In einigen Staaten gibt es den sogenannten „Foreign Legal Consultant“, zum Beispiel in New York, Florida und Kalifornien. Dieser Foreign Legal Consultant erfordert eine Registrierung bei der State Bar und erlaubt eine Beratung im Recht des Herkunftsstaates, in dem der Berater als Anwalt zugelassen ist, für den deutschen Rechtsanwalt also im deutschen Recht. Die Zulassung als Legal Foreign Consultant setzt grundsätzlich auch das Bestehen des Bar Exams voraus. Viele Staaten fordern für die Zulassung zum Bar Exam einen Abschluss von einer amerikanischen Law School, da ausländische Studienabschlüsse häufig nicht anerkannt werden.

Bildquelle:sebbboy12/iStock

THEMA BREXIT: AUSWIRKUNGEN DES AUSTRITTS FÜR ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE

TEXT: Kay-Thomas Pohl, Rechtsanwalt, Notar a.D.

UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit

Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich (UK) und der EU27 müssen wir damit rechnen, dass das Vereinigte Königreich mit Ablauf des sog. Übergangszeitraumes gemäß Art. 126 des Austrittsabkommens vom 24.01.2020 am 31.12.2020 aus dem Binnenmarkt ohne ein zum Austrittsabkommen hinzutretendes Abkommen über die künftigen beiderseitigen Beziehungen ausscheidet. Das UK wird dann Drittland. Das hat Konsequenzen sowohl für die einzelnen Anwältinnen und Anwälte als auch für deren Kanzleien in Deutschland, aber auch generell für Berufsausübungsgesellschaften deutscher Berufsträger in einer Rechtsform des Rechtes einer der drei Rechtsordnungen des UK.



Kay-Thomas Pohl,
Vorsitzender des BRAK-
Ausschusses Europa

Advocates, Barristers, Solicitors

Derzeit sind Berufskollegen, die über eine im UK erworbene Berufsqualifikation als advocate, barrister oder solicitor verfügen und sich in Deutschland niedergelassen haben, „europäische Rechtsanwälte“ im Sinne der Richtlinien 77/249 EWG, 98/5 EG und des EuRAG. Sie dürfen in Deutschland und unionsweit sowie in den EWR-Staaten und der Schweiz Rechtsdienstleistungen im Unionsrecht und im deutschen Recht sowie im Recht der jeweils anderen Mitgliedstaaten erbringen, wenn sie von der zuständigen Organisation im Mitgliedsstaat (in Deutschland also den regionalen Rechtsanwaltskammern) aufgenommen wurden. Sie sind vor allen deutschen Gerichten mit Ausnahme des BGH in Zivilsachen postulationsfähig. Nach dem 31.12.2020 entfällt die Eigenschaft „europäischer Rechtsanwalt“. Bislang sieht weder § 14 BRAO noch auch § 4 EuRAG für diesen Fall den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als europäischer Rechtsanwalt vor. Eine Erstreckung der Widerrufsgründe des § 4 Abs. 1 und 2 EuRAG auf den Verlust „des Status eines europäischen Rechtsanwalts aus anderen Gründen“ – hier: Austritt eines Mitgliedstaates aus der Union – befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (Art. 5 des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften). Nach der ersten Lesung, die bereits erfolgt ist, beschäftigt sich jetzt der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit

dem Entwurf, sodass mit dem Inkrafttreten des Art. 5 zum Jahresende gerechnet werden kann. Die Aufnahme der bereits aufgenommenen europäischen Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK erlischt nicht kraft Gesetzes, müsste also widerrufen werden.

Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK, die gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO als deutsche Rechtsanwälte zugelassen („eingegliedert“) wurden, genießen hingegen in der Regel Bestandsschutz (siehe dazu unten).

WHO-Anwalt

An die Stelle des Status „europäischer Rechtsanwalt“ tritt am 01.01.2021 – vorbehaltlich einer Aufnahme der UK-Anwälte in die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung – die Rechtsstellung eines Berufsträgers aus einem Mitgliedstaat der WHO. Gemäß § 206 ist im Falle der Niederlassung die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen im Recht des Herkunftslandes, hier also des UK, und im internationalen Recht, jedoch nicht mehr im deutschen Recht oder im Unionsrecht gestattet. Die Erbringung vorübergehender Rechtsdienstleistungen in Deutschland, etwa in der einer Kanzlei von Sozien oder von kooperierenden Kollegen (fly in – fly out) durch außerhalb Deutschlands niedergelassene Berufsträger aus dem UK, auch wenn sie Sozien in Deutschland niedergelassener Kanzleien sind, ist dann nicht mehr erlaubt.

Integration als Rechtsanwalt

Sofern einzelne Kollegen aus dem UK gemäß §§ 11, 12, 13 oder 16 ff EuRAG als deutsche Rechtsanwälte zugelassen worden sind, bleibt diese Qualifikation erhalten. Das ergibt sich einerseits aus Art. 27 des Austrittsabkommens unter der Voraussetzung, dass die Kolleginnen und Kollegen hier ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Art. 15 des Abkommens erworben haben, was in der Regel der Fall sein wird.

Dass die Zulassung als Rechtsanwalt durch den Brexit unberührt bleibt, ergibt sich andererseits ohnehin aus dem nationalen deutschen Recht, welches die Zulassung weder von einer deutschen Staatsangehörigkeit noch von der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des EWR

abhängig macht. Freilich büßt die Rechtsstellung der UK-Staatsangehörigen als deutsche Rechtsanwälte einen Teil ihres Charmes ein: Die andauernde Anerkennung dieser Berufsqualifikation gilt gemäß Art. 27 des Austrittsabkommens „in dem betreffenden Staat“, hier also in Deutschland, aber nicht mehr unionsweit. Ob und ggf. welche Rechtsdienstleistungen ein UK-Staatsangehöriger als deutscher Rechtsanwalt in anderen Mitgliedstaaten der Union bzw. des EWR erbringen darf, richtet sich dann ausschließlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen potentiellen Gastlandes. Unionsweite Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vermittelt die Zulassung als Rechtsanwalt dann nicht mehr.

Syndici

Die europäischen Syndikusrechtsanwälte sind in einer ähnlichen Situation wie die niedergelassenen Rechtsanwälte: vorbehaltlich des Inkrafttretens des entsprechenden Gesetzes ist ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer nach dem Brexit zu widerrufen.

Aber selbst für Syndikusrechtsanwälte, die für ihre derzeitige Tätigkeit als deutsche Syndikusrechtsanwälte eingegliedert wurden, wird Rechtsunsicherheit entstehen. Sie sehen sich dem Risiko ausgesetzt, nach einem Tätigkeitswechsel und dem damit verbundenen Widerruf ihrer Zulassung gemäß § 46 Abs. 2 BRAO nicht wieder eingegliedert zu werden, d.h. in Deutschland nicht mehr als Syndikusrechtsanwalt arbeiten zu können. Syndikusrechtsanwälte müssen für jede neue Tätigkeit (eine wesentliche Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber genügt für den Verlust der bisherigen Zulassung) neu als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden. Nach dem Brexit verlieren aber die Kolleginnen und Kollegen mit UK-Qualifikation die Voraussetzungen, um in Deutschland als deutscher Syndikusrechtsanwalt (im Wege der Eingliederung) erneut zugelassen zu werden, oder als europäischer Syndikusrechtsanwalt aufgenommen zu werden. Zumindest eine gesetzgeberische Klarstellung, dass die einmal erfolgte Eingliederung durch einen Widerruf auf Grund veränderter Tätigkeit verbunden mit erneuter Zulassung nicht erlischt, wäre hilfreich.

Anwaltstitel eines anderen Mitgliedstaates

Hat ein solicitor, barrister oder advocate in einem anderen Mitgliedstaat, etwa in Irland, eine Qualifikation als europäischer Rechtsanwalt zusätzlich zu seiner Qualifikation im UK erworben, zeigt sich das deutsche Recht großzügig. § 1 EuRAG geht insoweit weiter als Deutschland es nach der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte 98/5 EG müsste. Während die Richtlinie in Art. 1 Abs. 2 lit a) die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten voraussetzt, genügt nach §§ 1, 2 EuRAG das Innehaben einer der dort aufgeführten Berufsbezeichnungen anderer Mitgliedstaaten für die Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Zahlreiche solicitors aus England und Wales haben in den letzten Jahren in Erwartung des bevorstehenden Brexit den Status eines irischen solicitor erworben. Da Irland ebenso wie auch England und Wales zusätzlich zur Berufsqualifikation ein zeitlich befristetes „Practising Certificate“ als Voraussetzung der Berufsausübung kennen, stellt sich die Frage, ob die deutschen Kammern zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation als solicitor auch die Vorlage eines gültigen „Practising Certificate“ verlangen sollten. Die Law Society of Ireland sieht dessen Vorlage für Zwecke der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistung vor, nicht jedoch als dauerndes Erfordernis nach erfolgter Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, hier also Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Dass der Ablauf des zeitlich befristeten "Practising Certificate" unschädlich sei, wirkt sich dann ähnlich wie eine Befreiung von der Kanzleipflicht aus. Da nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 EuRAG der bloße Nachweis des Anwaltstitels genügt, dürfte das auch der deutschen Rechtslage entsprechen und ist auch sachgerecht.

Kanzleien

Gemäß § 206 BRAO können sich niedergelassene WHO-Anwälte, deutsche Rechtsanwälte und europäische Rechtsanwälte gemäß § 59 a Abs. 2 Nr. 1 zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.

Die deutschen Berufsträger haben dabei das deutsche Berufsrecht und die danach bestehende Beschränkung der ihnen für die gemeinsame Berufsausübung zur Verfügung stehenden Rechtsformen zu beachten. Zulässig sind mit Ausnahme der KG und der OHG die Rechtsformen des deutschen Kapital- und Personengesellschaftsrechts und die entsprechenden

Rechtsformen der EU und EWR Mitgliedstaaten. Wird eine dieser Rechtsformen gewählt, vermitteln der bzw. die Gesellschafter, welche deutsche oder europäische Rechtsanwälte sind, der Gesellschaft das Recht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht und im Unionsrecht, sofern die Gesellschaft dabei durch persönlich entsprechend berechtigte Berufsträger handelt.

Zu diesen Rechtsformen gehört derzeit noch eine im UK errichtete LLP. Nach dem erwarteten „harten“ Brexit wird das für LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union und des EWR nicht mehr der Fall sein.

LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union dürfen somit nach einem harten Brexit in Deutschland keine Rechtsdienstleistungen mehr erbringen, auch nicht durch ihre in Deutschland zugelassenen Berufsträger. Die einzelnen in Deutschland zugelassenen Berufsträger bleiben natürlich berechtigt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen: es wird dann im Wege der Auslegung zu ermitteln sein, ob sie das Mandat auf eigene Rechnung führen oder für eine neben die LLP getretene GbR, gebildet z.B. durch die in Deutschland weiterhin zur Berufsausübung berechtigten Berufsträger; beides jeweils mit unbeschränkter persönlicher Haftung.

LLPs mit dem Verwaltungssitz in Deutschland werden ein anderes, durch den Brexit bedingtes, Problem haben. An die Stelle des derzeit noch geltenden IPR des Unionsrechtes, welches nach der Rechtsprechung des EuGH zum Zwecke der Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit an das Gründungsstatut – hier: UK – anknüpft, wird im Verhältnis zum Drittstaat UK das deutsche IPR, welches an den Sitz anknüpft, treten. LLPs mit Verwaltungssitz im Inland werden dann Gesellschaften deutschen Rechts. Sie werden sich in eine Gesellschaftsform deutschen Rechts kraft Gesetzes umwandeln, nach überwiegender Meinung wohl in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Damit hätte die Gesellschaft dann zwar wieder eine nach dem deutschen Berufsrecht zulässige Rechtsform, verlöre aber ihre Haftungsbeschränkung, sofern nicht die Gesellschafter selbst zuvor einen Rechtsformwandel beschließen. Dass der Gesetzgeber rechtzeitig vor dem 31.12.2020 die Rechtsform der GmbH & Co KG als zulässige Berufsausübungsgesellschaft eröffnet oder eine Übergangsregelung für LLP schafft, erscheint mangels entsprechender Absichten und Entwürfen des BMJV unwahrscheinlich.

Bildquellen: MarianVejcik/iStock

ANWALTliche INTERESSENVERTRETUNG IN EUROPA – BRAK UND CCBE

TEXT: RAin Simone Kolb, Stv. Geschäftsführerin der
RAK München

Der Anwaltsberuf wird immer internationaler, aber auch die europäische Gesetzgebung hat den Anwaltsberuf in den letzten Jahren zunehmend geprägt. Anwaltliche Dienstleistungen sind nicht mehr nur nationale Rechtsberatung, sondern haben einen immer stärker grenzüberschreitenden Charakter und müssen den Anforderungen in den Bereichen des Binnenmarkts, der justiziellen Zusammenarbeit, des Verbraucherschutzes und des EU-Wettbewerbsrechts Rechnung tragen.

Dies erfordert eine wirksame und effektive Interessenvertretung der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei den europäischen Institutionen.

Die BRAK - Büro Brüssel

Die BRAK reagierte 1991 auf die Europäisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes mit der Eröffnung eines Büros in Brüssel. Aufgabe dieses Büros ist neben der Beobachtung der Aktivitäten und Vorhaben der EU-Institutionen die Kontaktpflege mit den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, den Kommissionsbeamten und den Vertretern des Rates. Über die Anliegen der deutschen Anwaltschaft informiert die BRAK in Einzelgesprächen, durch die Abgabe von Stellungnahmen und die Beteiligung an Anhörungen. Die BRAK vertritt die Interessen von knapp 166.00 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Deutschland.

Darüber hinaus gewährleistet das Brüsseler Büro aktuelle Informationen über den berufsrechtlichen Rahmen der grenzüberschreitenden anwaltlichen Tätigkeit und versendet alle zwei Wochen einen Newsletter mit den neuesten Entwicklungen in der europäischen Rechtspolitik.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Der CCBE

Um die Stimmen aller europäischen Anwältinnen und Anwälte zu bündeln und um ihnen damit mehr Gewicht zu verleihen, hat sich bereits im Jahr 1960 der „Conseil des barreaux européens“ („Rat der europäischen Anwaltschaften“) mit der Abkürzung CCBE gegründet. Der CCBE ist eine internationale gemeinnützige Vereinigung und vertritt auf europäischer Ebene die Interessen von mehr als 1 Million Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Europa und angrenzenden Staaten. Er hat es sich neben der Interessenvertretung zum Ziel gesetzt, die Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Grund- und Menschenrechte und der Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Zugang zur Justiz und den Schutz der Mandanten sowie den Schutz der mit diesen Rechten untrennbar verbundenen demokratischen Werten aktiv zu überwachen.

Eine der ersten Errungenschaften des CCBE war im Jahr 1978 der europäische Anwaltsausweis, der den europaweiten Zugang zu Gerichten und Institutionen ermöglicht. Auch deutsche Rechtsanwälte profitieren davon, denn auf den

deutschen Anwaltsausweisen garantiert eine Vereinbarung und das Logo des CCBE auf der Rückseite, dass einem deutschen Rechtsanwalt auch im europäischen Ausland oder bei den europäischen Gerichten jederzeit Zugang gewährt wird.

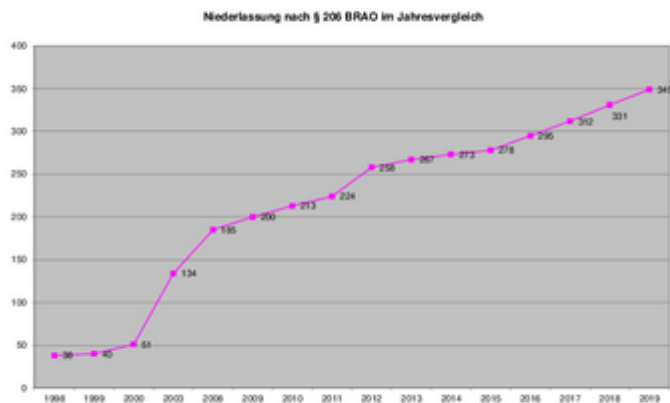
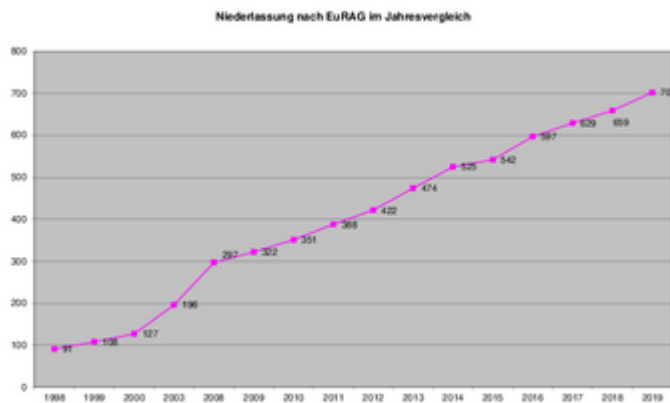
Im Jahr 1988 entwickelte der CCBE die „Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte“, die in den Folgejahren immer wieder überarbeitet wurden. Sie sind für alle Mitgliedstaaten bindend und enthalten Ausführungen zu den wichtigsten Grundwerten der anwaltlichen Berufsausübung wie Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Vertrauen und Mandantenschutz.

Darüber hinaus veröffentlicht der CCBE praktische Handreichungen für Rechtsanwälte, in denen – meist auf Englisch oder Französisch – übersichtlich erklärt wird, was z.B. vor dem europäischen Gerichtshof (EuGH) und dem Europäischen Gericht in erster Instanz (EuG) beachten werden muss. Erst kürzlich erschien der „CCBE Reference Guide to assist EU Defence Practitioners“, der Strafverteidigern Einblicke in alle relevanten Gesetze und Vorgaben gibt, die sie auf europäischer Ebene beachten müssen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

ZAHLEN UND STATISTIKEN ZU INTERNATIONALEN ZULASSUNGEN

In den vergangenen Jahren sind die Zahlen der internationalen Zulassungen innerhalb der deutschen Anwaltschaft gestiegen:



Steigende Tendenz der internationalen Zulassungen

Im Jahr 2017 haben sich 629 Europäische Anwälte in Deutschland nach dem EuRAG niedergelassen. 2018 betrug die Zahl der niedergelassenen Anwälte 659 und im Jahr 2019 waren dies 702. Die Tendenz ist leicht steigend mit einer Zunahme von jährlich zwischen 30 – 43 Niederlassungen. Bei den WHO-Anwälten liegt ebenfalls ein leichter Anstieg von 312 im Jahr 2017 auf 349 im Jahr 2019 vor. Betrachtet man allerdings den Zeitraum der letzten 20 Jahre, haben sich die Zahlen fast versiebenfacht.

Die meisten internationalen Zulassungen in München, Frankfurt und

Berlin

Mit Abstand die meisten europäischen bzw. ausländischen Anwälte ließen sich prozentual in den Bezirken der Rechtsanwaltskammern München, Frankfurt und Berlin nieder (München EuRAG: 164 – WHO: 61; Frankfurt EuRAG: 156 – WHO: 96; Berlin EuRAG: 96 – WHO: 50). Die Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht jedes Jahr eine Statistik zu den niedergelassenen Rechtsanwälten nach dem EuRAG und nach § 206 BRAO, die Sie auf der Website der BRAK unter „Für Journalisten – Zahlen zur Anwaltschaft – Statistiken“ abrufen können: brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/archiv-statistiken/

Weiterführende Infos und Statistiken

Auf den Seiten der BRAK finden Sie ebenfalls eine detaillierte [Übersicht der Mitglieder der Kammern nach EuRAG](#) im Jahr 2019 sowie eine detaillierte [Übersicht der Mitglieder der Kammern nach § 206 BRAO](#).

Bildquellen: BRAK

ÜBER DAS ANWALTSportal "FIND A LAWYER" – WIE FINDE ICH ANWÄLTE IM EUROPÄISCHEN AUSLAND?

TEXT: RAin Julie Farkas, Referentin RAK München

"Find a Lawyer" - wie finde ich Anwälte im europäischen Ausland?

Rechtsangelegenheiten sind nicht national begrenzt. Möchte man beispielsweise ein Haus auf Mallorca erwerben oder eine Gesellschaft in Frankreich gründen, ist es gut, einen dort ansässigen Rechtsanwalt zu kennen. Die Frage ist, wie finde ich einen solchen Rechtsanwalt? Hier schafft das Anwaltsportal „Find a Lawyer“ Abhilfe. Das Portal ist ein gemeinsamer Dienst der Europäischen Kommission und der derzeit teilnehmenden nationalen Anwaltskammern. Das Portal wurde bereits 2014 in Betrieb genommen.

"Find a Lawyer" ist eine Suchmaschine, mit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus jenen europäischen Staaten gefunden werden können, die an dem Projekt teilnehmen. Das Portal finden Sie unter e-justice.europa.eu/content_find_a_lawyer-334-en.do, der BRAK Website – Anwaltssuche oder unter

dem Stichwort „find a lawyer“ in einer Suchmaschine.

Hier findet man schnell und problemlos Kolleginnen und Kollegen, die im europäischen Ausland zugelassen sind. Man kann unter anderem nach Anwälten an einem konkreten Ort (z.B. Suche nach einem Avocat in Paris) im europäischen Ausland suchen. Neben einem bestimmten Rechtsgebiet kann auch die gewünschte Fremdsprache ausgewählt werden. Sie selbst können als Rechtsanwalt über Ihr beA unter der Funktion „Verzeichnisdatenpflege“ Tätigkeitsschwerpunkte und Sprachkenntnisse anlegen, diese werden dann ins Europäische Anwaltsverzeichnis übertragen. Eine genaue Anleitung hierzu finden Sie [hier](#) oder in unserem Mitteilungsblatt an späterer Stelle in der Rubrik "[Elektronischer Rechtsverkehr](#)".

Bildquellen: gustavofrazao/iStock



AKTUELLE INFORMATIONEN ZUR CORONA-PANDEMIE

AKTUELLES ZU CORONA

Auf der Website der Rechtsanwaltskammer München finden Sie aktuelle Informationen zu allen möglichen Themen rund um die Arbeit in Kanzleien in Zeiten der noch anhaltenden Corona-Pandemie. Neben Hinweisen zum Sitzungsbetrieb der Gerichte im Oberlandesgerichtsbezirk München stellen wir Wissenswertes zu finanziellen Unterstützungen für die Anwaltschaft zur Verfügung. Bitte besuchen Sie unsere Website [hier](#).

TERMINVERGABE

Aufgrund der nach wie vor anhaltenden Covid-19 Pandemie, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass ein persönliches Erscheinen in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München weiterhin nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Diesbezüglich bitten wir Sie, sich telefonisch unter (089) 53 29 44-0 mit uns in Verbindung zu setzen. Ferner bitten wir Sie,

Ihre Anfragen vorrangig telefonisch oder schriftlich einzureichen, alternativ auch per E-Mail an info@rak-m.de.

SEMINARBETRIEB

Derzeit bietet die RAK München in eingeschränktem Umfang wieder Präsenzseminare an, für die unser [Schutz- und Hygienekonzept](#) gilt.

Sollte das Angebot von Präsenzseminaren aufgrund sich verschlechternder Corona-Zahlen oder städtischer Allgemeinverfügungen erneut ausgesetzt werden müssen, wird bei fast allen geplanten Veranstaltungen die Möglichkeit bestehen, diese im Rahmen eines Online-Seminars zu besuchen.

Die Online-Seminare sind so konzipiert, dass die Anforderungen des § 15 Abs. 2 FAO, wonach die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltungen sichergestellt sein muss und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden kann, erfüllt sind. Somit ist eine Anerkennung als Fachanwaltsfortbildung möglich.

Bildquelle: wildpixel/iStock



Die Rechtsanwaltskammer erreichen auch weiterhin zahlreiche Anfragen, wie in Zeiten von Corona die kalenderjährliche Fortbildungsverpflichtung nach §§ 4 Abs. 2, 15 FAO erfüllt werden kann oder ob die Verpflichtung zur Fortbildung in diesem Jahr reduziert oder sogar ganz ausgesetzt werden könnte.

Die zuständigen Gremien haben sich mit diesen Fragen bereits intensiv auseinandergesetzt, da uns bewusst ist, dass die Fachanwaltsfortbildung in dieser außergewöhnlichen Zeit für viele Kollegen eine zusätzliche Last ist und der Besuch von Präsenzseminaren dieses Jahr ein schwieriges Unterfangen darstellt. Das Ausmaß der Corona-Pandemie verändert sich stetig und es ist derzeit noch nicht absehbar, wie lange noch Präsenzveranstaltungen möglich sein werden.

Die Frage, ob eine Reduzierung des Umfangs der Fortbildungsverpflichtung in der FAO für dieses Jahr geregelt werden soll, wird bereits auf Bundesebene und von dem zuständigen Ausschuss in der Satzungsversammlung diskutiert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann aber noch nicht abgesehen werden, wie und ob der Satzungsgeber handeln wird.

Wir möchten Sie daher ausdrücklich auch auf die Möglichkeit des Selbststudiums mit anschließender Lernerfolgskontrolle nach § 15 Abs. 4 FAO (maximal 5 Stunden pro Jahr) und die Teilnahme an Online-Seminaren nach § 15 Abs. 2 FAO (keine zeitliche Beschränkung, daher bis zu 15 Stunden online möglich) zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung hinweisen. Die Fortbildungsverpflichtung ist nicht zwingend auf den Besuch von Präsenzveranstaltungen beschränkt.

Eine ausführliche Übersicht über alle Fortbildungsmöglichkeiten finden Sie [hier](#).

Nach unserem Kenntnisstand bieten mittlerweile fast alle Veranstalter – darunter auch die RAK München –

Online-Fortbildung an. Die Veranstaltungen finden Sie in unserem Seminarportal unter www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/seminare.html. Aktuelle Informationen zu der Fortbildungsverpflichtung und dem Seminarbetrieb wie auch zu den anwaltsspezifischen Folgen der Corona-Pandemie finden Sie jederzeit auf unserer Website www.rak-m.de.

Unabhängig von diesen Informationen kann aber jeder Fachanwalt darauf vertrauen, dass in Einzelfällen über Anträge, fehlende Fortbildungsstunden im Jahr 2021 nachzuholen oder alternative Fortbildungsmöglichkeiten anzuerkennen, in diesem Jahr großzügig bzw. mit Augenmaß entschieden werden wird. Dies gilt umso mehr für Fachgebiete, in denen das Fortbildungsangebot erfahrungsgemäß nicht so breit gefächert ist und die Erfüllung der kalenderjährlichen Fortbildungsverpflichtung in diesem Jahr noch zusätzlich erschwert ist.

Bildquelle: wildpixel/iStock



ANWALTSCHAFT SEIT DEM 10.08.2020 IN DEN ANTRAGSPROZESS DER ÜBERBRÜCKUNGSHILFE EINBEZOGEN

Im Zuge der Corona-Krise hat das Bundeskabinett am 12.06.2020 die Eckpunkte für die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen beschlossen.

Seit dem 10. Juli können Unternehmen und Organisationen aller Branchen einen Antrag auf Überbrückungshilfe stellen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Ihr Umsatz muss in den Monaten April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein. Auch Soloselbstständige und Freiberufler können einen Antrag stellen, wenn sie die Programmvoraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Überbrückungshilfe kann jedoch nicht selbst durch die Unternehmen etc. gestellt werden, vielmehr ist in

den Antragsprozess ein sog. „prüfender Dritter“ einbezogen, der die Unterlagen an die zuständigen Stellen übermittelt.

Neben Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sind seit dem 10.08.2020 nunmehr auch Rechtsanwälte berechtigt, im Rahmen des Antragstellungsverfahrens als „prüfende Dritte“ tätig zu werden. Die Anwaltschaft wurde zunächst ohne sachlichen Grund hiervon ausgeschlossen, obwohl sie dafür qualifiziert ist. Nachdem sowohl die BRAK als auch der DAV und die Regionalkammern dies gegenüber den politischen Entscheidungsträgern massiv kritisiert hatten, können sich auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für ihre Mandanten "Überbrückungshilfe" beantragen wollen, bei der hierfür vorgesehenen digitalen [Online-Plattform des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie \(BMWi\)](#) registrieren.

Dazu stellt das BMWi zwei unterschiedliche Verfahren bereit: Das sog. PIN-Verfahren und ein Verfahren, bei dem die beA-Karte eingesetzt werden kann.

Der Dienstleister des BMWi hat ein

- [Tutorial für die Registrierung und Anmeldung von antragserfassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten](#) zur Verfügung gestellt und auf der Website des BMWi finden Sie
- [Informationen und ein Video „beA-Karte zur Anmeldung im Antragsportal einrichten“](#)

Die Antragsfrist für die **erste Phase der Überbrückungshilfe** (Fördermonate Juni bis August 2020) wurde letztmalig bis zum **09.10.2020** verlängert. Eine rückwirkende Antragstellung nach diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.

Die Überbrückungshilfe wurde bis Ende dieses Jahres verlängert. Demzufolge umfasst die **zweite Phase der Überbrückungshilfe** die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die zweite Phase können

voraussichtlich ab Mitte Oktober 2020 gestellt werden.

Für die zweite Phase der Überbrückungshilfe wurden die Zugangsbedingungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet:

Statt eines 60-prozentigen Umsatzrückgangs im April und Mai können künftig bereits solche Unternehmen Überbrückungshilfe beantragen, die entweder im Zeitraum April bis August 2020 einen durchschnittlichen Umsatzrückgang von 30 Prozent oder in zwei zusammenhängenden Monaten innerhalb dieses Zeitraums einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent erfahren haben.

Die KMU-Deckelbeträge von 9.000 Euro und 15.000 Euro werden ersatzlos gestrichen und die Fördersätze gestaffelt auf bis zu 90 Prozent erhöht. Die Untergrenze, ab der Unternehmen Förderung erhalten können, wird von 40 Prozent auf 30 Prozent Umsatzeinbruch abgesenkt und die Personalkostenpauschale wird von 10 Prozent auf 20 Prozent erhöht.

Weitere Einzelheiten zu den Änderungen für die zweite Phase der Überbrückungshilfe können sie dem [Term Sheet des BMWi](#) entnehmen.

Umfangreiche Informationen zum Ablauf und zu den Voraussetzungen der Überbrückungshilfe finden Sie auf der [Website des BMWi](#).

VERLÄNGERUNG DER AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT

Der Deutsche Bundestag hat am 17.09.2020 mit großer Mehrheit einen von den Koalitionsfraktionen eingebrachten [Gesetzentwurf](#) zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) angenommen.

Durch das COVInsAG wurde im März dieses Jahres die Insolvenzantragspflicht für solche Unternehmen zunächst bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, die infolge

der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind und dennoch Aussichten darauf haben, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote oder auf andere Weise zu sanieren.

Durch das nun beschlossene Gesetz wurde die Aussetzung der Antragspflicht bis zum 31.12.2020 verlängert. Diese Verlängerung gilt jedoch nur für Unternehmen, die pandemiebedingt überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein, da hier Chancen bestehen, die Insolvenz dauerhaft abzuwenden. Deshalb erhalten diese Unternehmen bis Ende des Jahres zusätzlich Zeit, um sämtliche Sanierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Unternehmen hingegen, die nach dem Auslaufen der bisherigen Regelung Ende September 2020 akut zahlungsunfähig sind, werden wieder verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen, da es diesen Unternehmen nicht ausreichend gelungen ist, ihre Finanzlage unter Zuhilfenahme der vielfältigen staatlichen Hilfsangebote zu stabilisieren. Um das erforderliche Vertrauen in den Wirtschaftsverkehr zu erhalten, wurden diese Unternehmen daher nicht in die Verlängerung einbezogen.

ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON CORONA-SOFORTHILFEN

In einer Fachinformation vom 31.07.2020 hat das Bayerische Landesamt für Steuern darauf hingewiesen, dass die Finanzhilfen des Bundes und der Länder in Form von Soforthilfen, Überbrückungshilfen etc. ertragsteuerlich als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen sind. Dies gilt laut diesem Hinweis auch dann, wenn eine Finanzhilfe ausdrücklich auch zur Bestreitung von Ausgaben für den Lebensunterhalt bestimmt ist oder zulässigerweise dafür verwendet wird. Argumentiert wird damit, dass die Voraussetzungen für die Beanspruchung der jeweiligen Finanzhilfe für die gewährten Leistungen einen eindeutigen betrieblichen Veranlassungszusammenhang begründen.

Weitere Informationen finden Sie in der Fachinformation [hier](#).

Bildquelle: wildpixel/iStock



KINDERTAGESBETREUUNG UND QUARANTÄNEREGELUNG

CORONA - HINWEIS ZUR KINDERTAGESBETREUUNG

Am 07.09.2020 hat das BayStMAS in seinem 363. [Newsletter](#) allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung im Rahmen des Rückkehrs in den Regelbetrieb zur Verfügung gestellt. Bei einer Verschlechterung des Infektionsgeschehens soll im Sinne eines abgestuften Vorgehens ein eingeschränkter Betrieb bzw. eine eingeschränkte Notbetreuung im Rahmen eines drei-Stufen-Plans zur Anwendung kommen.

In Stufe drei (erhöhtes Infektionsgeschehen) kann diesem Plan zufolge nur noch ein Teil der sonst betreuten Kinder zeitgleich bzw. gemeinsam betreut werden. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt entscheidet ggf., ob eingeschränkter Betrieb oder eine eingeschränkte Notbetreuung stattfindet und gibt bei Bedarf auch vor, welche Gruppen eine Notbetreuung erhalten. Die Ausgestaltung des eingeschränkten Betriebs obliegt den Trägern.

Sofern ein Anspruch auf Notbetreuung erneut denjenigen Eltern zusteht, die in sog. systemrelevanten Berufen tätig sind, sind hiervon nach Stand 27.04.2020 auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfasst. Die Rechtsanwaltskammer München kann Ihnen in diesem Fall, sofern erforderlich, zur Vorlage bei der jeweiligen Betreuungseinrichtung eine Bestätigung darüber ausstellen, dass Sie zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass der Rechtsanwaltskammer München gegenwärtig keine verbindliche Stellungnahme dazu möglich ist, ob die im Frühjahr dieses Jahres getroffenen Regelungen zur Notbetreuung und Systemrelevanz auch zukünftig beibehalten werden.

HINWEIS ZUR QUARANTÄNEVERORDNUNG

In den vergangenen Tagen erreichen die Rechtsanwaltskammer München vermehrt Anfragen, inwiefern Rechtsanwälte von der Pflicht zur Quarantäne gemäß der bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 15.06.2020 ausgenommen sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit c) EQV sind von der Quarantänepflicht ausgenommen diejenigen Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens zwingend notwendig ist.

Die Rechtsanwaltskammer München kann zu der Frage, ob Rechtsanwälte allgemein oder jedenfalls im Einzelfall unter dieser Ausnahme zu subsumieren sind, keine Aussage treffen, da uns keine Befugnis zur Auslegung der EQV zusteht. Wir haben uns mit dieser Anfrage an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gewandt und diese um eine entsprechende Stellungnahme gebeten. Sobald wir eine Antwort erhalten, werden wir diese auf unserer Internetseite veröffentlichen.

Gegenwärtig können wir Sie bezüglich dieser Fragestellung lediglich an das BaStMGP oder an die gem. § 2 Abs. 1 S. 2 EQV zuständige Kreisverwaltungsbehörde verweisen.

Bildquelle: wildpixel/iStock



CORONA-UMFRAGE II DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Um die Situation aller Kolleginnen und Kollegen während der Pandemie besser abschätzen zu können, startet die BRAK nach einer ersten Umfrage Anfang April 2020 eine zweite Corona-Umfrage. Ziel ist es, die Themen ausfindig zu machen, bei denen die BRAK – gemeinsam mit den Kammern – berufspolitisch weiter ansetzen sollte. Auf diese Weise soll ermittelt werden, in welchen Bereichen die deutsche Anwaltschaft derzeit am meisten rechts- und berufspolitische Unterstützung benötigt.

Die Umfrage ist [hier](#) erreichbar und nimmt nur wenige Minuten Zeit in Anspruch. Die Teilnahme ist bis zum 06.10.2020, 23:59 Uhr möglich. Alle Daten werden selbstverständlich anonymisiert erhoben und dienen dazu, den aktuellen Bedarf der Kolleginnen und Kollegen an rechtspolitischer Unterstützung zu ermitteln.

Die BRAK möchte gemeinsam mit den regionalen Kammern weiterhin an vorderster Front für die Interessen der Anwaltschaft und Mandantschaft eintreten. Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Mithilfe!

Bildquelle: wildpixel/iStock

SPENDENAUFTRUF FÜR UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Gerade in diesem Jahr sind im Zuge der COVID-19-Pandemie auch vermehrt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Deshalb hat die RAK München bereits im April dieses Jahres die „Corona-Soforthilfen“ ins Leben gerufen, um betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu Beginn der Pandemie schnell und unbürokratisch finanzielle Unterstützung zu bieten. Die Soforthilfen werden ausschließlich aus Mitteln des Unterstützungsfonds der RAK München geleistet. Seit Einrichtung der Soforthilfe hat die RAK München bereits eine Summe von insgesamt rund 745.000 EUR (zinslose Darlehen und Zuschüsse) an ihre Mitglieder ausbezahlt.

Auch in diesem Jahr startet die RAK München wieder einen Spendenaufruf für ihre Fürsorgeeinrichtung. Die ursprünglich als „Nothilfe“ angedachte Leistung wurde im Jahr 2018 als „Unterstützungsfonds“ neu konzipiert. Damit wurde den aktuellen Gegebenheiten Rechnung getragen und der Empfängerkreis wurde

erweitert. Neben bestehenden Mitgliedern können auch ehemalige Mitglieder mit langjähriger Kammerzugehörigkeit von der Unterstützung profitieren.

Um unsere Mitglieder weiterhin in schwierigen Lebenslagen finanziell unterstützen zu können, wären wir auch in diesem Jahr über Spenden dankbar. Neu ist, dass alle Mitglieder den Spendenaufruf dieses Jahr über das elektronische Anwaltspostfach (beA) erhalten. Damit werden Portokosten eingespart.

ANERKENNUNG VON FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN AUS DEM AUSLAND

TEXT: RA Maximilian Horlbeck, Referent RAK
München

Gerade für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die grenzüberschreitend tätig sind und/oder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in zwei Ländern verfügen, stellt sich die Frage, ob eine im Ausland absolvierte Fortbildungsveranstaltung auch im Rahmen einer in Deutschland erworbenen Fachanwaltsbezeichnung als Fortbildungsnachweis im Sinne von § 15 FAO anerkannt werden kann.

Hiermit sind nicht die von zahlreichen deutschen Seminaranbietern angebotenen Fachanwaltsfortbildungen im deutschen Recht gemeint, die – das Nützliche mit dem Angenehmen verbindend – etwa auf Mallorca oder in der Toskana angeboten werden. Vielmehr bezieht sich die Fragestellung auf Fortbildungen, die im Ausland von dortigen Anbietern und Institutionen in der jeweiligen Landessprache (oder zumindest auf Englisch) durchgeführt werden und oftmals entweder grenzüberschreitende Themen oder ein ausländisches

Rechtsgebiet zum Inhalt haben.

Gerade im Hinblick auf § 2 Abs. 3 FAO, wonach die besonderen theoretischen Kenntnisse eines Fachanwalts u.a. die europarechtlichen Bezüge des Fachgebietes erfassen müssen, sind anwaltsorientierte Fortbildungsveranstaltungen im ausländischen Recht, die außerhalb Deutschlands stattfinden, **grundsätzlich anerkennungsfähig**, sofern ein Fachbezug zu der jeweiligen deutschen Fachanwaltschaft eindeutig besteht.

Im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) wird das Thema der Anerkennung von anwaltlichen Fortbildungsmaßnahmen, die innerhalb der Grenzen der Europäischen Union, aber eben nicht im Heimatland stattfinden, schon seit längerem diskutiert.

In diesem Zusammenhang sei nochmals (vgl. bereits [Mitteilungen 06/2019](#)) auf das EU-finanzierte Gemeinschafts-Projekt REFOTRA (Recognition of foreign training activities for lawyers) der European Lawyers Foundation (ELF) und dem CCBE hingewiesen. Ziel des Projektes ist es, auf Ebene der Europäischen Union ein grenzüberschreitendes System zur Anerkennung der rechtlichen Fortbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu schaffen. Im REFOTRA-Projekt wurde hierzu zunächst ein [Muster-Weiterbildungszertifikat](#) entwickelt, das europaweit als Vorlage für eine Teilnahmebestätigung dienen soll und sämtliche Informationen, die für die Fortbildungen in den verschiedenen europäischen Ländern erforderlich sind, enthält. Weitere Informationen finden sie unter <https://elf-fae.eu/refotra/>.



KURZ NOTIERT

START DER BFB-KONJUNKTURUMFRAGE IM HERBST/WINTER 2020

In diesen Tagen startete die turnusgemäß vom Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg durchgeführte Erhebung zu Geschäftslage und erwarteter Entwicklung bei den Freien Berufen für den Winter 2020, mit einem Sonderteil zu den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in den Freien Berufen.

Das IFB erwartet sich erneut wertvolle Ergebnisse, die eine Beurteilung der coronabedingten Einschnitte im zeitlichen Verlauf ermöglichen. Der Erhebung vorausgegangen sind bereits zwei Befragungen, sodass mit den nunmehr insgesamt drei Befragungen die Entwicklungen im Zeitraum bis Ende September engmaschig abgebildet werden können. Die nun startende Konjunkturumfrage legt den Fokus noch mehr auf die von den Freiberuflern ergriffenen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung ihrer Unternehmen. Auch wird explizit erfragt, welche Unternehmensstrategien angepasst wurden

und inwieweit sich so der Arbeitsalltag verändert hat.

Unter diesem [Link](#) gelangen Sie zur Konjunkturmfrage, die bis zum **01.11.2020** läuft.

EURAG IN ENGLISCHER FASSUNG

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat eine aktualisierte englische Fassung des EuRAG (Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland) auf ihrer Internetseite unter brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/ eingestellt. Der Regelungsgehalt des EuRAG umfasst die Aufnahme von niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Eingliederung europäischer Rechtsanwälte in die deutsche Anwaltschaft. Das EuRAG regelt zudem die Tätigkeit dienstleistender europäischer Rechtsanwälte in Deutschland. Die englische Fassung ist somit für viele Anwender des Gesetzes hilfreich.

HANDLUNGSANWEISUNG ZUR LOHNVERSTEUERUNG VON KAMMERBEITRÄGEN

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat seine Handlungshinweise zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte überarbeitet. Neu aufgenommen wurden insbesondere Informationen für Syndikusanwältinnen und -anwälte. Die Handlungshinweise berücksichtigen die Gesetzeslage und Rechtsprechung zum Stand Juni 2020.

In dem Leitfaden geht es insbesondere um die Frage, inwieweit bei angestellten

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die vom Arbeitgeber übernommenen beruflichen Kosten Lohnsteuerpflichtig sind.

Der achtseitige Leitfaden kann auf der BRAK-Internetseite unter [brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2020-06-18_ueberarbeitung_lohnversteuerung-beitraege-berufshaftpflichtversicherung_endfassung.pdf](https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2020-06-18_ueberarbeitung_lohnversteuerung-beitraege-berufshaftpflichtversicherung_endfassung.pdf) heruntergeladen werden.

INFORMATIONEN ZUM SOZIALRECHT FÜR RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in ihrer Praxis wenig Berührungspunkte mit dem Sozialrecht haben, den Einstieg in die Materie zu erleichtern, hat der BRAK-Ausschuss Sozialrecht Übersichtsmaterialien erarbeitet. In den Informationen zu den insgesamt dreizehn Büchern des Sozialgesetzbuchs (wobei es ein SGB XIII nicht gibt und das SGB IV noch nicht in Kraft getreten ist), gibt der Ausschuss einen Überblick über die Regelungsgegenstände des jeweiligen Buches und stellt dabei auch ihre Relevanz für die anwaltliche Praxis heraus. Die Zusammenfassung soll den Einstieg in die Materie erleichtern, Berührungspunkte abbauen und Rechtsanwälten einen kurzen Überblick geben.

Die Materialien finden Sie [hier](#).

ERSTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ZERTIFIZIERTE-MEDIATOREN-AUSBILDUNGSVERORDNUNG

Am 30.07.2020 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz ausgefertigt und am 13.08.2020 im Bundesgesetzblatt

verkündet worden. Die Verordnung trat rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft. Sie sieht in § 8 ZMediatAusbV-neu eine Regelung zur Hemmung von Fristen wie folgt vor:

„War jemand ohne sein Verschulden gehindert, eine in dieser Verordnung genannte Frist einzuhalten, so ist der Lauf dieser Frist für die Dauer des Hindernisses, höchstens jedoch für die Hälfte der jeweils einzuhaltenden Frist, gehemmt.“

Hintergrund ist, dass die ZMediatAusbV zwar festlegt, innerhalb welcher Fristen bestimmte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie eine erste praktische Mediation, Einzelsupervisionen und Fortbildungen durchzuführen sind, damit Betroffene die Bezeichnung „Zertifizierte Mediatorin“ oder „Zertifizierter Mediator“ führen dürfen (vgl. §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 ZMediatAusbV). Eine Regelung für den Fall, dass Betroffene die Fristen aufgrund eines unverschuldeten Hindernisses nicht einhalten können, fehlt. Die Aus- und Fortbildung ist für die Betroffenen mit erheblichen zeitlichen und finanziellen Belastungen verbunden. Aus diesem Grund soll Betroffenen ein zeitlicher Aufschub für die Durchführung der geforderten Maßnahmen gewährt werden, indem das Erfordernis einer (kosten- und zeitintensiven) Wiederholung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Falle eines unverschuldeten Fristversäumnisses unterbunden wird.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung finden Sie [hier](#).

NEUE RECHTSBERATUNGSBEFUGNISSE FÜR VIETNAMESISCHE RECHTSANWÄLTE IN DEUTSCHLAND

Die EU hat mit Vietnam ein Freihandelsabkommen geschlossen, welches am 01.08.2020 in Kraft getreten ist. Dieses ist für die Anwaltschaft u.a. deshalb von Bedeutung, weil darin die Rechtsberatungsbefugnis vietnamesischer Anwälte in Deutschland sowie deutscher Anwälte in Vietnam geregelt wird. Aufgrund des Abkommens haben vietnamesische Anwälte in Deutschland künftig die Befugnis, Rechtsdienstleistungen entsprechend der Regelung des § 206 BRAO

zu erbringen. Mithin darf Rechtsberatung im vietnamesischen Recht sowie im internationalen Recht erfolgen. Das Abkommen kann unter folgendem Link abgerufen werden: eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/

Bildquellen: kontrastDesign/iStock

AKTUELLES AUS BERUF & RECHT

Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, das die DAC-6-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, führt eine Anzeigepflicht auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen ein. Diese Regelungen gelten seit dem 01.07.2020. Rechtsanwälte sind dann, wenn sie als sogenannte Intermediäre auftreten, gefordert, grenzüberschreitende Steuergestaltungen innerhalb der gegebenen Fristen elektronisch zu melden. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst nicht steuerlich beraten, sondern „nur“ eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen; auch in diesem Fall können sie Intermediär und damit mitteilungspflichtig sein.

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat hierzu [Handlungshinweise](#) erarbeitet, die

regelmäßig aktualisiert werden.

Umsatzsteuerliche Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug

Rechtsanwälte sind, sofern sie selbstständig tätig sind, Unternehmer i.S.d. UStG. Ihre Leistungen sind grundsätzlich am Ort der Kanzlei steuerbar und lösen dort deutsche Umsatzsteuer aus. Seit dem 01.01.2010 ist zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung des Leistungsorts und damit der Umsatzsteuerbarkeit grenzüberschreitender anwaltlicher Dienstleistungen nach dem Leistungsempfänger (Privatperson oder Unternehmer) und dessen (Wohn-)Sitz zu unterscheiden. Je nach Fallgestaltungen kann die Leistung ohne Ausweis von Umsatzsteuer erfolgen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat aktualisierte [Handlungshinweise](#) mit Fallbeispielen und den jeweiligen umsatzsteuerrechtlichen Folgen veröffentlicht.

AUSBILDUNGSPLATTFORM ZUM THEMA MENSCHENRECHTE

TEXT: Assessorin Laura Funke, Referentin RAK
München

Der Europarat hat eine neue E-Learning-Plattform zu Menschenrechtsthemen für Juristinnen und Juristen gestartet. Die Plattform HELP (Human Rights Education for Legal Professionals) bietet Onlinekurse und umfangreiche Materialien, welche die Aus- und Fortbildung aller Angehörigen der Rechtsberufe auf dem Gebiet der Menschenrechte fördern soll.

Themen der Fortbildungen sind u.a. die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Antidiskriminierung, Alternativen zur Inhaftierung, Asyl, Bekämpfung des Menschenhandels, Verhütung von Folter, Gewalt gegen Frauen und Datenschutzrechte, aber auch prozessuale Themen wie etwa Verfahrensgarantien im Strafverfahren, Begründung von Strafurteilen oder Opferrechte. Ein Glossar erläutert die Terminologie, um in nationalen Verfahren in Bezug auf die EMRK mit der korrekten Terminologie zu argumentieren und

um die in Englisch verfassten Urteile des Gerichtshofs verstehen zu können.

Das vollständige Programm finden Sie in dem HELP-Kurskatalog unter <https://rm.coe.int/council-of-europe-help-programme-catalogue-of-online-courses/16809e0eb7>.

Die E-Learning-Plattform erreichen Sie unter <https://www.coe.int/en/web/help/help-in-the-28>.

Das Glossar ist unter rm.coe.int/glossary-of-the-european-convention-on-human-rights/16808ee7b4 abrufbar.

A red mailbox with a semi-circular top is mounted on a weathered wooden wall. The mailbox has a slot at the top and a keyhole in the center. The text 'LISTE DER ORDENTLICHEN GERICHTSBARKEIT IN BAYERN, DIE ÜBER BEA VERSENDEN' is overlaid on the left side of the image.

LISTE DER ORDENTLICHEN GERICHTSBARKEIT IN BAYERN, DIE ÜBER BEA VERSENDEN

Die ordentliche Gerichtsbarkeit in Bayern öffnet seit Februar 2019 sukzessive die Stufe zwei des Elektronischen Rechtsverkehrs. Während der Stufe eins wurden elektronische Dokumente nur entgegengenommen. Mit Eintritt in Stufe zwei versenden Gerichte nunmehr auch elektronische Dokumente.

Eine aktuelle Liste der Gerichte, die bereits elektronisch versenden, finden Sie [hier](#).

Zum 01.12.2020 soll die nächste Zusammenstellung mit weiteren Gerichten mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie, dass die Gerichte seit dem jeweils für sie geltenden Zeitpunkt ohne weitere Nachfrage jegliche Kommunikation mit der Anwaltschaft über das beA führen und auch Zustellungen über das beA vornehmen werden.



BGH: BEI FAXSTÖRUNG KEINE VERPFLICHTUNG ZUR BEA-NUTZUNG

TEXT: RAin Franziska Hartmann, Referentin RAK
München

BGH, Beschluss vom 28.04.2020, Az. X ZR/60/19

Der BGH hatte am 28.04.2020 über die Frage zu entscheiden, welche Pflichten einen Patentanwalt treffen, wenn die rechtzeitig eingeleitete Telefaxübertragung einer Berufungsbegründungsschrift an technisch bedingten Übertragungsproblemen scheitert. Es wurde klargestellt, dass der Patentanwalt insbesondere nicht verpflichtet ist, zur Fristwahrung auf eine Übertragung durch das beA eines Kanzleikollegen zu wechseln. Der BGH nutzte gleichzeitig die Gelegenheit, Zweifel zu äußern, ob sich eine dahingehende Verpflichtung für Rechtsanwälte ergeben kann.

In der vorgenannten Entscheidung verdeutlichte der BGH nochmals den Grundsatz, wonach Verfahrensbeteiligte die vom Gesetz vorgesehenen Fristen voll ausschöpfen dürfen. Mit der Übermittlung eines fristgebundenen

Schriftsatzes per Telefax hatte der Absender nach Auffassung des Senats das seinerseits Erforderliche getan (der Faxversand wurde im gegebenen Fall um 22:40 Uhr gestartet; Der BGH fordert für Übersendungen am Tag des Fristablaufs grundsätzlich eine rechtzeitige Übertragung mit einer vorlaufenden Zeitspanne von ca. 20 Min, die eventuelle zeitliche Übertragungsverzögerungen berücksichtigt, vgl. BGH, Beschluss vom 19.12.2017, XI ZB 14/17). Im Falle einer Übermittlungsstörung muss der Absender versuchen, Übermittlungsfehler zu beheben und noch bis zum Fristablauf weitere Übermittlungsversuche starten (vgl. BGH, Beschluss vom 11.01.2011, VIII ZB 44/10). Da der Patentanwalt seiner dahingehenden Verpflichtung im vorliegenden Fall nachgekommen war, gab der BGH dem Wiedereinsetzungsantrag mangels Verschulden statt. Es wurde betont, dass der Patentanwalt gerade nicht verpflichtet sei, von der Faxübertragung auf das beA seines Kollegen zu wechseln, um die Frist zu wahren.

Mit Blick auf die Rechtsanwälte (die, anders als die Patentanwälte, die über kein beA verfügen, theoretisch stets auf den Übermittlungsweg dieses Mediums zurückgreifen könnten) hat der BGH in diesem Zusammenhang es als „zweifelhaft“ erklärt, ob ein Rechtsanwalt, der sich für den Versand per Telefax entschieden hat, bei technischen Problemen kurz vor Fristablauf einen Übermittlungsversuch über das besondere elektronische Anwaltspostfach unternehmen muss. Denn angesichts der vielen Störungen des Systems (die Richter bezogen sich hier auf die zwölf Störungsmeldungen aus dem März 2020) bestünden Zweifel, ob das System bei Sendungen kurz vor Fristablauf eine höhere Sicherheit böte.

Damit stellte sich das oberste Gericht gegen die Entscheidung des OLG Dresden (NJW 2019, 3312), das für zeitkritische Sendungen von fristgebundenen Schriftsätzen den rechtzeitigen alternativen Einsatz des beA als verpflichtend angesehen hatte.



VERZEICHNISDATENPFLEGE IM BEA

TEXT: Artikel aus beA-Newsletter der BRAK vom
06.08.2020

In der elektronischen Welt lassen sich viele Informationen häufig einfacher und schneller vermitteln und verwalten, als in der Papierwelt. So auch bei Informationen zu einzelnen Qualifikationen, über die man als Rechtsanwalt verfügt oder die man erworben hat. Diese können sich aus langjähriger Erfahrung, wie etwa bei Tätigkeitsschwerpunkten im Sinne von § 7 BORA und Fremdsprachen ergeben, bei denen ein gesonderter Nachweis nicht erforderlich ist. Oder aber sie erfordern einen besonderen Nachweis, wie im Falle der Eintragung von einer bis zu drei Fachanwaltschaften gemäß § 43c BRAO in das [Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis](#).

Was Fachanwaltschaften anbelangt, so entscheidet gemäß § 43c Abs. 2 BRAO zunächst der Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer, ob die Voraussetzungen zum Führen einer Fachanwaltschaft vorliegen und die Erlaubnis erteilt wird. Sodann hat die jeweilige Kammer gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 5

[BRAO](#) die in Betracht kommenden Fachanwaltsbezeichnungen in ihr Verzeichnis einzutragen. Die Eintragungen werden von den Kammern täglich elektronisch an die BRAK übermittelt, automatisiert ins BRAV eingetragen und können anschließend über das Internet eingesehen werden.

Anders verhält es sich bei Tätigkeitsschwerpunkten und Fremdsprachenkenntnissen. Nach [§ 31 Abs. 4 Satz 3 BRAO](#) hat die BRAK Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Eintragung von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten in das Gesamtverzeichnis zu ermöglichen. Diese können Sie deshalb im BRAV selbst hinterlegen, ändern und ergänzen. Gemäß [§ 16 RAVPV](#) werden die Daten nach [§ 17 RAVPV](#) von der BRAK dem europäischen Anwaltssuchsystem „Find a lawyer“ bereit gestellt, welches über das [Europäische Justizportal](#) abrufbar ist.

Wie Sie Ihre Tätigkeitsschwerpunkte und Fremdsprachenkenntnisse eintragen und verwalten, wird im beA-Newsletter anhand von Bildern im Detail erklärt:

brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2020/ausgabe-11-2020-v-06082020/

A red mailbox with a semi-circular top is mounted on a weathered wooden wall. The mailbox has a small slot at the top and a keyhole in the center. The text 'BGH: WIRKSAMER EINGANG BEI GERICHT AUCH BEI UMLAUTEN IN DATEINAMEN' is overlaid on the left side of the image.

BGH: WIRKSAMER EINGANG BEI GERICHT AUCH BEI UMLAUTEN IN DATEINAMEN

TEXT: beA-Newsletter, Ausgabe 11/2020 v. 6.8.2020

Auch in unserer modernen Welt kann die Verwendung von Umlauten das ein oder andere IT-System noch aus der Bahn werfen. Für den Bereich des ERV hat sich der BGH in einer aktuellen Entscheidung im Hinblick auf die Nutzung von Umlauten in Dateinamen großzügig gezeigt.

So hat der BGH kürzlich in einer Patentnichtigkeitssache ([Beschl. v. 14.05.2020 – X ZR 119/18](#)) entschieden, dass ein elektronisches Dokument wirksam beim BGH eingegangen ist, wenn es auf dem für diesen eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) abgespeichert worden ist. Sollten sich nach dem Eingang des Dokuments auf dem Intermediär Probleme beim Herunterladen in der Geschäftsstelle des BGH ergeben – etwa durch Umlaute im Dateinamen – so sei dies dem Absender nicht zuzurechnen. Zudem verweist der BGH hinsichtlich der Erfordernisse, die an ein elektronisches Dokument zu stellen sind, damit es

für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist,
u. a. auf § 130a Abs. 2 S. 2 ZPO und die ERVV.

Die Beklagte wandte sich per Berufung gegen eine Entscheidung des Patentgerichts, das ein Streitpatent vollumfänglich für nichtig erklärt hatte. Die Einreichung der Berufung erfolgte über beA, woraufhin der Einlegungsschriftsatz beim Intermediär-Server des BGH gespeichert wurde. Als Intermediär-Server des BGH fungiert der Empfänger-Intermediär der IT Baden-Württemberg. Dieser Intermediär-Server des BGH wird also durch den BGH als die für den Empfang bestimmte Einrichtung nach § 130a Abs. 5 S. 1 ZPO gesehen. Der Prozessbevollmächtigte der Berufungsklägerin hat daraufhin auch eine automatisiert erzeugte Nachricht über die erfolgreiche Übermittlung erhalten. Leider wurde die Berufung dann aber nicht auf den Rechner der Geschäftsstelle des BGH, der für die Abholung von Nachrichten vom Intermediär eingesetzt wird, heruntergeladen, da der Dateiname einen Umlaut enthielt. Stattdessen erhielt die Geschäftsstelle nur eine Fehlermeldung, die keinem Absender oder Verfahren zuzuordnen war.

Der BGH führt aus, dass hier auf § 130a Abs. 2 ZPO abzustellen ist. Danach muss ein eingereichtes Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Da in § 2 der Verordnung über den ERV beim BGH und beim Bundespatentgericht sowie in der ERVV kein Verbot von Umlauten enthalten ist, erfüllte die Berufungseinlegung per beA mit einem Umlaut im Dateinamen die gesetzlichen Anforderungen. Ferner wäre der Beklagten auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, denn sie hätte nicht damit rechnen müssen, dass ein Dokument durch einen internen Rechner des Gerichts nicht vom Intermediär abgeholt werden kann, wenn es Umlaute enthält, obwohl der Versand über beA möglich ist.

Der BFH hatte eine ähnliche Konstellation etwas anders beurteilt ([Beschl. v. 05.06.2019 – IX B 121/18](#)), wobei sich die Ausgangslage von dem vorliegenden Fall dadurch unterschied, dass die Nachricht nicht an einen Intermediär-Server des Gerichts, sondern an den zentralen Intermediär-Server des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) zugestellt wurde. Von dort wurde die Nachricht nicht an den BFH weitergeleitet, sondern in ein Verzeichnis für

korrupte Nachrichten verschoben, ohne dass der BFH über diesen Vorgang informiert wurde. Aber auch in diesem Fall gewährte der BFH die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Entscheidung unterstreicht einmal mehr die Verquickung von technischen und rechtlichen Begebenheiten im ERV. Zudem geht daraus hervor, dass die Teilnehmer des ERV zwar die IT-technischen Einzelheiten kennen und beachten müssen, das Stellen von überspannten Anforderungen an die Nutzer des ERV aber abzulehnen ist. Um ganz sicher zu gehen, sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der beA-Nutzung vorerst noch auf die Verwendung von Umlauten in Dateinamen verzichten.

Bildquellen: LordRunar/iStock

A red mailbox with a semi-circular top and a keyhole, mounted on a weathered wooden wall. The mailbox has a small slot at the top and a small label at the bottom.

VERSAND DER BRAK- MITTEILUNGEN ÜBER BEA

Versand der BRAK-Mitteilungen über das elektronische Anwaltspostfach

Seit Mitte August erscheinen die digitalen Ausgaben der BRAK-Mitteilungen ausschließlich digital. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten alle zwei Monate die Links zu den neuen Heften in ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) zugesandt. Wer nicht zur Anwaltschaft zugelassen ist, kann den kostenlosen „[BRAK-Mitteilungen-Newsletter](#)“ abonnieren und erhält mit diesem zum Erscheinen jeder Ausgabe die Links.

Das beA für den Versand der BRAK-Zeitschriften zu nutzen, ist folgerichtig, dient es doch als Kommunikationsmittel innerhalb der Anwaltschaft genauso wie gegenüber Gerichten und Behörden ([vgl. § 19 I RAVPV](#)). Auch einige Rechtsanwaltskammern nutzen das beA bereits für den Versand ihrer

Mitgliederinformationen. Künftig wird auch die Rechtsanwaltskammer München ihre Mitteilungen über das beA versenden.

Im Zusammenhang mit dem erstmaligen Versand der BRAK-Mitteilungen per beA kam vielfach die Frage auf, ob nicht zumindest ein klar erkennbarer Betreff in der beA-Nachricht angegeben werden könne, der erkennen lässt, dass es sich um die Zeitschriften der BRAK handele. Dies ist nach Angabe der BRAK nicht möglich, da Nachrichten im beA verschlüsselt transportiert und gespeichert werden und dies damit die gesamte Nachricht einschließlich des Betreffs umfasse.

Bildquellen: LordRunar/iStock



AKTUALISIERTE AUSLEGUNGS- UND ANWENDUNGSHINWEISE

TEXT: Assessorin Laura Funke, Referentin der RAK
München

Die Rechtsanwaltskammer hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH) für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Diese AAH werden in der Arbeitsgruppe "Geldwäscheaufsicht" bei der Bundesrechtsanwaltskammer erarbeitet und sodann vom jeweiligen Vorstand der regionalen Kammern genehmigt. Die AAH sollen dazu dienen, ein verbessertes Bewusstsein für die Gefahren und Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erreichen und den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten konkrete Hinweise zur Anwendung des GwG zur Verfügung zu stellen. Die [aktualisierte Form der AAH](#), die der Vorstand am 17.07.2020 genehmigt hat, ist auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer München verfügbar. Bei der Aktualisierung wurden insbesondere die seit dem 01.01.2020 geltenden GwG-Gesetzesänderungen

(BGBl. I 2019, S. 2602) aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie der vierten Geldwäscherichtlinie (EU 2018/843) berücksichtigt.

In den aktualisierten AAH finden sich daher folgende Neuerungen:

- Erläuterung der neu einbezogenen GwG-Katalogtätigkeiten, § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. c) – e) GwG
- Anwendung der GwG-Sorgfaltspflichten durch Syndikusrechtsanwälte, § 10 Abs. 8a GwG
- Pflicht zur Überprüfung der Eintragung in das Transparenzregister, § 11 Abs. 5 S. 2 GwG
- Beachtung verstärkter Sorgfaltspflichten insb. bei Bezug zu Hochrisikoländern, § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG
- Verordnungsermächtigung zu Meldepflichten im Immobilienbereich, § 43 Abs. 6 GwG
- Pflicht zur Unstimmigkeitsmeldung im Hinblick auf die Eintragung in das Transparenzregister, § 23a GwG
- Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber der Rechtsanwaltskammer zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft, § 52 Abs. 6 GwG

Darüber hinaus wurden die AAH in einzelnen Punkten ergänzt, konkretisiert sowie erweitert.

Die Arbeitsgruppe arbeitet bereits an der 5. Auflage der AAH, um die Hinweise fortlaufend zu aktualisieren und dabei die Erfahrungen der Rechtsanwaltskammern einzuarbeiten.



Die Rechtsanwaltskammer München übt gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG die geldwäscherechtliche Aufsicht über die nach dem GwG verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus und hat die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durch die Verpflichteten – auch anlasslos – zu überprüfen. Da Rechtsanwälte nicht per se „Verpflichtete“ nach dem GwG sind, sondern nur dann, sofern ein Mandat einen der unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Inhalte hat, muss zunächst erhoben werden, wer „Verpflichteter“ nach dem GwG ist.

In diesem Zusammenhang führt die Kammer eine Befragung ihrer Mitglieder durch. Im Juli und August 2020 erfolgte die Erhebung der Verpflichteten für den Prüfzeitraum 2019. Dabei wurden durch Zufallsauswahl 10 % der Mitglieder mit Hilfe eines Erhebungsbogens danach befragt, ob sie im vorausgegangenen Kalenderjahr an Verpflichteten-Kataloggeschäften mitgewirkt haben. Die

entsprechenden Mitglieder wurden postalisch informiert und aufgefordert, an der Erhebung teilzunehmen. An der Erhebung konnte mittels Online-Fragebogen teilgenommen werden, der eine rasche und unbürokratische Erledigung der Anfrage innerhalb weniger Minuten ermöglicht.

Aus den Mitgliedern, die im Rahmen der Erhebung angegeben haben, im Prüfzeitraum „Verpflichtete“ nach dem GwG gewesen zu sein, wurden im Anschluss risikobasiert und nach dem Zufallsprinzip Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgewählt, bei denen eine Prüfung der Pflichten nach dem GwG erfolgt. Das Prüfungsverfahren wird durch eine förmliche Prüfungsanordnung eingeleitet. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Risikomanagement (Risikoanalyse, interne Sicherungsmaßnahmen, §§ 4, 5, 6 GwG), Sorgfaltspflichten (§§ 10 ff. GwG), Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG), Meldepflichten und Pflichten in diesem Zusammenhang (§§ 43 ff. GwG), grundsätzlich für den Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres („Prüfungszeitraum“). Sie erfolgt zunächst im schriftlichen Verfahren im Wege der Beantwortung von Fragen in einem Prüfbogen. Zu einzelnen Themenkomplexen werden sodann im Rahmen von Stichproben und/oder risikobasiert ggf. weitergehende Auskünfte bzw. die Vorlage von Unterlagen erbeten sowie gegebenenfalls Vor-Ort-Prüfungen angeordnet. Durch dieses Prozedere wollen wir den Bearbeitungsaufwand für die Verpflichteten möglichst gering halten, indem wir nicht allen zu Prüfenden pauschaliert aufgeben, sämtliche relevante Fragestellungen detailliert zu beantworten und durch Unterlagen und Aufzeichnungen zu belegen. Nach Abschluss der Prüfung informieren wir gesondert über das Ergebnis der Prüfung.



GELDWÄSCHEAUFSICHT BEI INTERNATIONALER TÄTIGKEIT

TEXT: Assessorin Laura Funke, Referentin RAK
München

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind „Verpflichtete“ nach dem "Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten" (Geldwäschegesetz - GwG), soweit sie Tätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausüben. In diesem Fall haben sie bestimmte Präventivpflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu treffen. Diese Verpflichtungen betreffen auch in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte, welche von der Kanzleipflicht befreit sind. Ebenfalls gilt diese Verpflichtung für nach dem EuRAG niedergelassene europäische Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte, für nach § 206 BRAO aufgenommene niedergelassene WHO-Rechtsanwälte und -Syndikusrechtsanwälte sowie für verkammerte Rechtsbeistände.

Die Rechtsanwaltskammern üben gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG die Aufsicht über die Verpflichteten aus und haben die Einhaltung der im GwG festgelegten

Anforderungen durch die Verpflichteten – auch anlasslos – zu überprüfen.

In Deutschland zugelassene Rechtsanwälte, die von der Kanzleipflicht befreit und z.B. im Ausland ansässig sind, unterliegen nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 S. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 10 den GwG-Pflichten in Deutschland, d.h. soweit sie in Ausübung ihres Berufs als Rechtsanwalt tätig sind. Tritt der Rechtsanwalt werbend im Verkehr unter seiner deutschen Berufsbezeichnung auf, ist dies offenkundig der Fall.

Auch, sofern eines seiner im Ausland bearbeiteten Mandate einen Deutschlandbezug aufweist – beispielsweise, weil sich eine involvierte Immobilie oder ein Konto in Deutschland befindet, der Mandant, Käufer, Verkäufer oder der wirtschaftlich Berechtigte deutscher Staatsangehöriger ist oder seinen ständigen Aufenthalt in Deutschland hat oder eine deutsche Gesellschaft in die Transaktion involviert ist – unterfiele eine solche Tätigkeit der deutschen Geldwäschaufsicht.

Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass es im Regelfall die besondere Expertise des Rechtsanwalts bei Mandatsbezügen zu Deutschland ist, die im Einzelfall die Grundlage der Mandatierung bzw. der Zuweisung des Mandats bildet. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Mandanten, welche die Mandatsbeziehung zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausnutzen möchten, durch die Mandatierung eines deutschen Rechtsanwalts im Ausland die inländischen Geldwäschevorschriften umgehen können. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Tätigkeit eines Rechtsanwalts der Geldwäschaufsicht mehrerer Länder unterfallen kann – sowohl der des Herkunfts, als auch der des Aufenthaltsstaates – und diese Aufsicht parallel ausgeführt wird.

Bildquellen: kaisersosa67/iStock



GELDWÄSCHE – VERORDNUNG SCHAFFT WEITREICHENDE MELDEPFLICHTEN BEI IMMOBILIENTRANSAKTIONEN

TEXT: Assessorin Laura Funke, Referentin RAK
München

Am 01.10.2020 tritt – basierend auf § 46 Abs. 6 GwG – die neue Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich

(Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien, [BGBl. I 2020, S. 1965](#)) in Kraft. Sie verpflichtet Rechtsanwälte künftig in vielen Fällen zur Abgabe von Geldwäscheverdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften. Verstöße sind mit empfindlichen Bußgeldern bedroht.

Rechtsanwälte sind nicht per se „Verpflichtete“ nach dem Geldwäschegesetz, sondern nur, wenn sie bestimmte Tätigkeiten ausüben, die in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG abschließend genannt sind. Hierunter fällt etwa die Mitwirkung des Anwalts am Kauf oder Verkauf von Immobilien. Die Qualifikation als „Verpflichteter“ führt dazu, dass eine Reihe von Geldwäsche-Präventivpflichten

eingehalten werden müssen, etwa die Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse oder die förmliche Identifizierung des Mandanten. Anders als andere Verpflichtete waren Rechtsanwälte bislang nur in seltenen Ausnahmesituationen zur Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmitteilung verpflichtet. So bestand generell keine Meldepflicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezog, die der Anwalt im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hatte, es sei denn, der Anwalt wusste, dass das Mandat für Zwecke der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt wurde oder genutzt wird. Das ändert sich nun zum 01.10.2020 für Rechtsanwälte, die an Immobilienkäufen-/verkäufen mitwirken, grundlegend.

Um das erhöhte Geldwäscherisiko im Immobilienbereich einzudämmen, wurden durch Rechtsverordnung verschiedenste Tatbestände definiert, in denen der Rechtsanwalt unter Durchbrechung der anwaltlichen Schweigepflicht stets zur Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung gegenüber der Financial Intelligence Unit (FIU) verpflichtet ist. Die Regelausnahme, nach der die Meldepflicht nicht besteht, wenn die Information aus Rechtsberatung oder Prozessvertretung stammt, gilt für diese Fälle nicht mehr.

Meldepflichtige Tatbestände im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen ergeben sich nach der Verordnung aus bestimmten

- Bezügen zu Risikostaaten oder Sanktionslisten, § 3 GwGMeldV-Immobilien,
- Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten, § 4 GwGMeldV-Immobilien,
- Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung, § 5 GwGMeldV-Immobilien sowie
- Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Kaufpreis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität, § 6 GwGMeldV-Immobilien.

Die Einzelheiten sind in den vorgenannten Normen der Verordnung genannt.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht gem. § 7 GwG MeldV-Immobilien nur dann, wenn Tatsachen vorliegen, welche bei den in den §§ 3 - 6 GwGMeldV-Immobilien bestimmten Sachverhalten die Anzeichen entkräften, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat zur Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht. Diese Tatsachen muss der Rechtsanwalt nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwG aufzeichnen und für Zwecke der aufsichtlichen Prüfung aufbewahren. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gem. §§ 43a Abs. 2 BRAO, 2 BORA begründet keine Ausnahme von der Meldepflicht.

Die Rechtsanwaltskammern stehen dieser weitgehenden Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht äußerst kritisch gegenüber. Eine entsprechende Stellungnahme der BRAK finden Sie [hier](#).

Insoweit ist es im Normgebungsverfahren gelungen, noch gravierendere Einschnitte aus dem Referentenentwurf abzumildern. Mit weitreichenderen Forderungen konnten sich die Rechtsanwaltskammern indes nicht durchsetzen. Wir empfehlen daher allen Kolleginnen und Kollegen, sich bereits im Vorfeld von Mandaten im Zusammenhang mit Immobilienkäufen/-verkäufen mit den Vorgaben der GwGMeldV-Immobilien auseinanderzusetzen. Verstöße gegen die Meldepflicht sind in § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG mit Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 150.000 sanktioniert, bei schwerwiegendem, wiederholtem oder systematischem Verstoß mit Geldbuße bis zu EUR 1 Mio. (§ 56 Abs. 3 GwG).

Bildquellen: kaisersosa67/iStock

BGH RECHTSPRECHUNG ZU FACHANWALTSCHAFTEN

TEXT: RA Maximilian Horlbeck, Referent RAK
München

BGH: Besondere praktische Erfahrungen im Transport- und Speditionsrecht

Der BGH hat mit Urteil vom 22.06.2020 (AnwZ (Brfg) 48/19) entschieden, dass Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht nicht werden könne, wer vor allem im Bereich des Personenbeförderungsrechts tätig sei und hierbei insbesondere Ansprüche aus der EU-Fluggastrechte-Verordnung und wegen verlorengegangener oder verspätet ausgelieferter Gepäckstücke von Flugpassagieren bearbeite. Dies ergebe sich aus § 5 Abs. 1 lit. n) i.V.m. § 14g FAO und dem Regelungszusammenhang dieser Normen.

Zwar lasse sich weder dem allgemeinen Sprachgebrauch noch dem Wortlaut der §§ 5 Abs. 1 lit. n), 14g FAO mit der notwendigen Sicherheit ein Ausschluss des Personenbeförderungsrechts entnehmen. Die Entstehungsgeschichte der

Norm biete aber Anhaltspunkte dafür, dass von den Bereichen des § 14g Nr. 1 und Nr. 2 FAO das Recht der Personenbeförderung nicht umfasst werde.

Vielmehr stelle das Recht des Gütertransports den Kernbereich aller Bereiche des § 14g FAO dar und das Personenbeförderungsrecht allenfalls einen Randbereich. Ein Mandant, der einen Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht aufsuche, dürfe berechtigter Weise erwarten, dass dieser sich, soweit das Transportrecht betroffen sei, in erster Linie im Bereich des Gütertransports auskenne.

Das vollständige Urteil finden Sie [hier](#).

BGH: Zeitraum für Fachanwalts-Antrag bei Härtefall

Mit Beschluss vom 28.05.2020 (AnwZ (Brfg) 10/20) hat der BGH klargestellt, dass sich der Dreijahreszeitraum nach § 5 Abs. 1 FAO, in welchem ein Fachanwaltsanwärter vor seiner Antragstellung besondere praktische Erfahrungen erworben haben muss, in begründeten Ausnahmefällen um die nach § 5 Abs. 3 Satz 2 FAO maximal möglichen 36 Monate verlängern kann.

Dabei sind längerfristige schwere Erkrankungen nach Vorstellung der Satzungsversammlung ein typischer Fall einer besonderen Härte nach § 5 Abs. 3 lit. c) FAO. Eine Verlängerung des ab Antragstellung grundsätzlich geltenden Referenzzeitraums um volle drei Jahre sei nur im Falle des dem Antragsteller obliegenden Beweises der krankheitsbedingten Ausfallzeiten, die eine solche Verlängerung rechtfertigen würden, möglich.

Das vollständige Urteil finden Sie unter [hier](#).

Bildquellen: masterzphotois/iStock



SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE UND DRV – BEFREIUNG FÜR ZEITEN VOR DEM 01.04.2014

TEXT: RA Dr. Florian Endter, Vorstandsmitglied RAK
München

Der Kläger streitet mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (im Folgenden: „DRV“) um seine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.03.2014 gem. § 231 Abs. 4b SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2517 ff.) i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

Nach § 231 Abs. 4b Satz 3 SGB VI wirkt die Befreiung von der Versicherungspflicht frühestens ab dem 01.04.2014. Die Befreiung wirkt jedoch auch für Zeiten vor dem 01.04.2014, wenn für diese Zeiten einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt wurden (Satz 4 a.a.O.).

Das Sozialgericht München befreite den Kläger für seine Zeiten vor dem 01.04.2014 und führte hierzu im Gerichtsbescheid vom 29.07.2020 (S 26 R 2251/17) aus:

„Soweit die Beklagte (=DRV) der Ansicht ist, dass mit dem Begriff 'einkommensbezogen' nur solche Beiträge gemeint seien, die sich in ihrer Höhe vom individuellen Einkommen aus der zu befreienden Beschäftigung ableiten, ergibt sich dies nicht aus dem Wortlaut des § 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI. Hätte der Gesetzgeber als Voraussetzung für die weitergehende Rückwirkung gewollt, dass sich die Beiträge nach dem individuellen Einkommen aus der zu befreienden Beschäftigung richten, hätte dies durch einen Zusatz zum Ausdruck gebracht werden können und müssen, der Bezug nimmt auf das Einkommen aus der Beschäftigung, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird.

Die Auslegung der Beklagten steht auch nicht im Einklang mit dem Gesetzeszweck, die bis zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 geübte langjährige Praxis der Beklagten gesetzlich weitestgehend fortzuschreiben und den in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Pflichtversicherten die Möglichkeit zu geben, eine im Ergebnis doppelte Beitragszahlung zu vermeiden (vgl. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, BT-Drs. 18/5201, insbesondere S. 2, 13, 15). Dementsprechend hat der Bundesgesetzgeber in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die während des Bestehens einer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge im Ergebnis (rückwirkend) an die Versorgungswerke erstattet werden können sollen und eine trotz Fehlens einer wirksamen Befreiung erfolgte einkommensbezogene Beitragszahlung an die Versorgungswerke nachträglich legalisiert werden soll (BT-Drs. 18/5201, S. 22). Mit der Neuregelung sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass infolge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Möglichkeit zur Befreiung für Syndikusanwälte vorübergehend zeitweise nicht gegeben war und ein durch die bisherige Rechtspraxis bei der Befreiung von Syndikusrechts- und Syndikuspatentanwälten geschaffenes schutzwürdiges Vertrauen sollte angemessen berücksichtigt werden (BT-Drs. 18/5201, S. 46).

Die – nach Auffassung des Gerichts rechtswidrige – Rechtsauffassung der Beklagten würde vorliegend zu dem unbilligen Ergebnis führen, dass der Kläger, der stets Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung war und erst kurz vor dem Zeitpunkt der Urteile des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 eine Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber aufgenommen und hierfür eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt hatte, die infolge der neuen BSG-Rechtsprechung abgelehnt wurde, wegen seiner (nach neuem Recht) befreiungsfähigen Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt für drei Monate doppelt Beiträge zahlen müsste, obwohl er ansonsten offenbar keine Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt hat und somit auch die Mindestbeitragszeit von fünf Jahren nicht erreicht. Soweit die Beklagte, die selbst zutreffend darauf hingewiesen hat, dass die Rechtfertigung für das Recht der Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke, sich als Ausnahme von der grundsätzlichen Versicherungspflicht abhängig Beschäftigter von dieser befreien zu lassen, die Vermeidung doppelter Beitragspflichten sei, vorgetragen hat, dass dieses Ausnahmerecht voraussetze, dass die an die Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung tretende anderweitige Absicherung der Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gleichwertig sei, was bei einer Zahlung von Mindestbeiträgen nicht gewährleistet sei, verkennt sie, dass vorliegend keine Mindestbeiträge gezahlt wurden. [...]

Gegen die von der Beklagten vertretene Auffassung spricht im Übrigen auch die Äußerung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Nichtannahmebeschluss vom 19.07.2016 – 1 BvR 2584/14, dass es sich auch bei Mindestbeiträgen in Höhe von 30 % des Regelpflichtbeitrags um einkommensbezogene Pflichtbeiträge im Sinne von § 231 Abs. 4b Satz 4 SGB VI handele.“

Die DRV legte zwischenzeitlich Berufung ein im Hinblick auf die beim Bundessozialgericht anhängigen Verfahren B 5 RE 7/20 R, B 5 RE 1/20 R, B 5 RE 4/19 R und B 5 RE 3/19 R „Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals ‚einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt‘ in § 231 Absatz 4b Satz 4 SGB VI“ und beantragte das Ruhen des Verfahrens (§ 202 SGG i.V.m. § 251 ZPO).

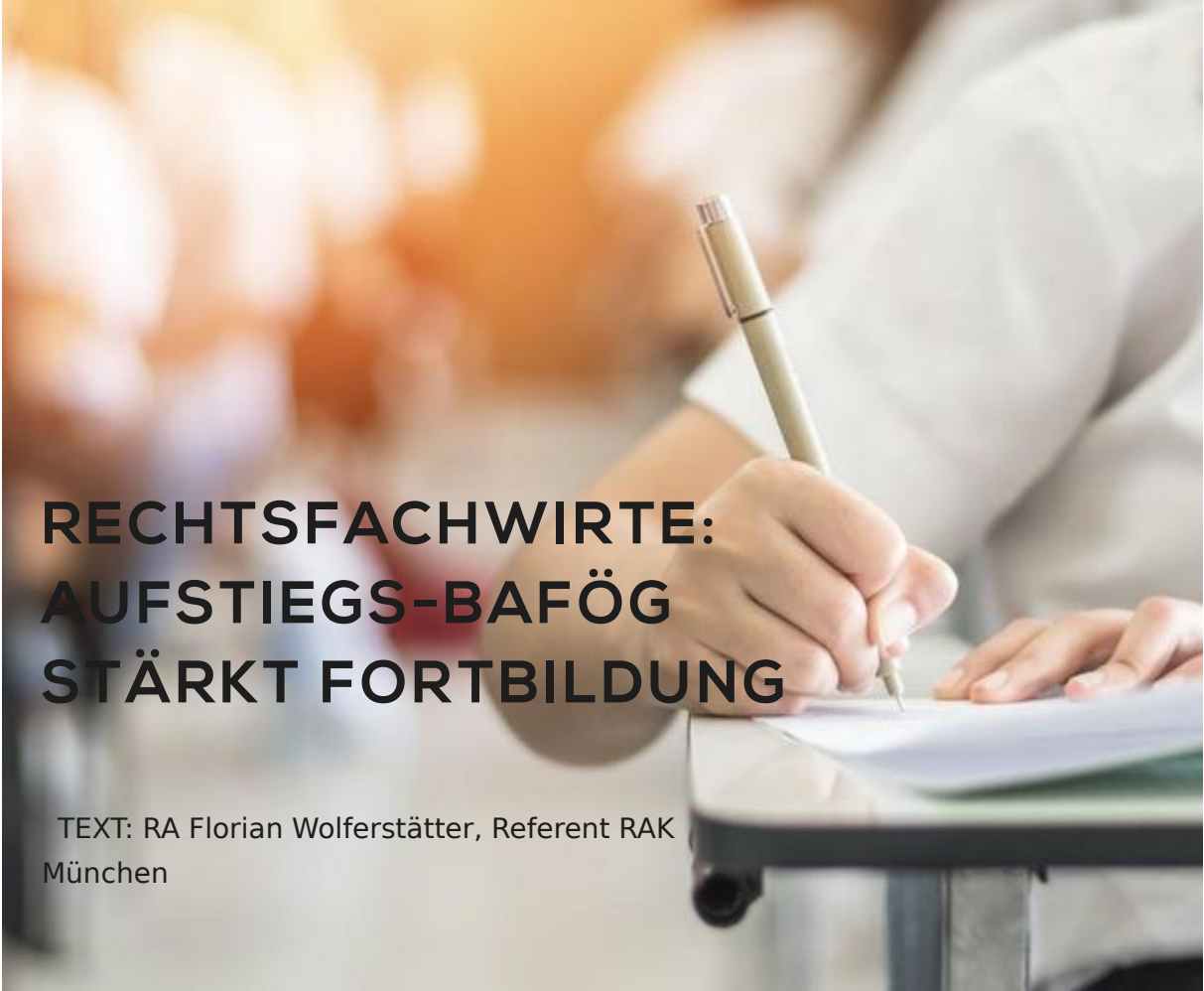
Kommentar*: Es scheint fast so, als ob die DRV um jeden Preis Anwälte in die

Rentenversicherung einbezahlen lassen will, die dann (mangels Erreichens der Mindestversicherungszeit von fünf Jahren) keine Rentenansprüche erwerben. Ganz nebenbei erschwert die DRV damit den Wechsel zwischen niedergelassenem/r Anwalt*in und angestelltem/r Syndikusrechtsanwalt*in. Gänzlich absurd wird es, wenn man sich das Ergebnis nach erfolgter (rückwirkender) Befreiung ansieht: Dann werden die Pflichtbeiträge (welche die DRV bislang erhalten hat) an das berufsständische Versorgungswerk erstattet. Jedenfalls damit ist dann der/die Syndikusanwalt*in gleichwertig abgesichert.

Für eine ausführliche Diskussion wird verwiesen auf Sebastian Rockstroh, Die rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Syndikusrechtsanwälte für Zeiten vor April 2014, www.buj-verband.de/buj/news/rueckwirkende-befreiung-auf-dem-pruefstand-beim-bundessozialgericht/

Das Bundessozialgericht hat die Möglichkeit, einen Teil der negativen Konsequenzen aus seinen Urteilen vom 03.04.2014 (im Lichte der zwischenzeitlich erfolgten gesetzgeberischen Tätigkeit) zu korrigieren – es bleibt zu hoffen, dass diese Chance genutzt wird.

Bildquellen: Filograph/iStock/Dagmar Beck-Bever



RECHTSFACHWIRTE: AUFSTIEGS-BAFÖG STÄRKT FORTBILDUNG

TEXT: RA Florian Wolferstätter, Referent RAK
München

Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (4. AFBGÄndG) zum 01.08.2020 werden die Förderungsmöglichkeiten, welche auch auf die Fortbildung zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/-in Anwendung findet, weiter gestärkt.

Die Neuregelung umfasst insbesondere höhere Zuschussanteile, höhere Freibeträge und höhere Darlehenserlasse. Um speziell die Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsförderung zu unterstützen, wurde die Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte von bisher 50 % zu einem Vollzuschuss ausgebaut, der nicht zurückzuzahlen ist. Zudem wird der einkommensabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende von 130,00 € auf 150,00 € angehoben. Ferner steigt der Zuschuss auf Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von 40 auf 50 %. Angenhoben wurde auch der Anteil des Darlehenserlasses bei erfolgreichem Abschluss an der Fortbildungsprüfung von bislang 40 % auf

nunmehr 50 %.

Darüber hinaus erfolgte auch eine Anpassung an das geänderte Berufsbildungsgesetz (BBiG). Gefördert werden nunmehr auch die Vorbereitung auf die Prüfungen der drei neu eingeführten Fortbildungsstufen: Geprüfte/r Berufsspezialist/in, Bachelor Professional und Master Professional.

Weitere Infos zum Förderprogramm erhalten Sie [hier](#).

Bildquelle: noipornpan/iStock



START DES SCHULBETRIEBS AN DEN BERUFSSCHULEN

TEXT: RA Florian Wolferstätter, Referent RAK
München

SCHULBETRIEB AN DEN BERUFSSCHULEN IM REGELBETRIEB GESTARTET

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hat das neue Schuljahr im Regelbetrieb unter bestimmten Hygieneauflagen, aber ohne den Mindestabstand im Unterricht begonnen. Auch an den Berufsschulen ist der Regelbetrieb ab dem 07.09.2020 mit den 11. und 12. Klassen gestartet. Ein angepasstes Hygienekonzept des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus finden Sie [hier](#). Wir wünschen allen Auszubildenden im September einen guten Start ins neue Ausbildungsjahr.

Bildquellen: maroke/iStock

FÖRDERPROGRAMM AUSBILDUNGSPLÄTZE SICHERN IN CORONA- ZEITEN

TEXT: RA Florian Wolferstätter, Referent RAK
München

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 ein Eckpunktepapier für ein Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ verabschiedet. Das Eckpunktepapier finden Sie [hier](#).

Damit hat die Bundesregierung ein 500 Mio. Euro schweres Hilfsprogramm für kleine und mittelgroße Ausbildungsbetriebe auf den Weg gebracht, um durch die Corona-Pandemie bedrohte Ausbildungsplätze zu sichern. Gefördert werden Betriebe mit bis zu 249 Beschäftigten, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen durchführen. Das Programm gilt auch für die Freien Berufe, somit auch für ausbildende Anwaltskanzleien, sofern die für die einzelnen Maßnahmen vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Basierend hierauf wurden nunmehr die Förderrichtlinien in den zuständigen

Institutionen erarbeitet und diese sind mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft getreten. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ hingewiesen.

Das Bundesprogramm umfasst folgende Punkte:

- Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus in Höhe von EUR 2.000,00 einmalig für jeden für das Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag.
- Ausbildungsprämie bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus in Höhe von EUR 3.000,00 einmalig für jeden über das frühere Ausbildungsniveau zusätzlich für das Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag.
- Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung in Höhe von 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem im Betrieb ein Arbeitsausfall von mindestens 50 % zu verzeichnen ist.
- Übernahmeprämie in Höhe von EUR 3.000,00 einmalig je Auszubildendem aus einem Corona-bedingt insolventen Betrieb für die Dauer der restlichen Ausbildung.

Antragsberechtigt zu Ziffer 1 und 2 sind Betriebe, die durch die COVID-19-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind. Davon ist auszugehen, wenn ein Betrieb in der ersten Hälfte des Jahres 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Antragsberechtigt zu Ziffer 3 sind Betriebe, die einen Arbeitsausfall von mindestens 50 % im gesamten Betrieb zu verzeichnen haben.

In die Förderung einbezogen werden Ausbildungen, die zwischen dem 01.08.2020 und dem 15.02.2021 beginnen. Auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages kommt es dabei nicht an. Maßgeblich ist vielmehr der Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

In der Förderrichtlinie wurde ferner klargestellt, dass kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht, sondern der Zuwendungsgeber über die Anträge nach der Reihenfolge der Antragseingänge bis zur Erschöpfung der Mittel entscheiden wird.

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie zudem auf der Internetseite des BMBF unter: <https://www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html>

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ hingewiesen.

Den Antrag können Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Agentur für Arbeit stellen. Weitere Informationen zum Förderprogramm der Agentur für Arbeit finden Sie hier: www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern.

BEKANNTGABE PRÜFUNGSTERMINE

ZWISCHENPRÜFUNG 2020

Zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres findet die Zwischenprüfung der Auszubildenden zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten statt. Die ausbildenden Rechtsanwälte melden die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden für diese Prüfung an. Die Teilnahme ist gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

Termin der Zwischenprüfung 2020 (schriftliche Prüfung)

Donnerstag, 26.11.2020

Prüfungsort

In der Region wird die Zwischenprüfung i.d.R. in den Berufsschulen abgelegt. In München erfolgt eine gesonderte Mitteilung zum Prüfungsort.

Anmeldeschluss ist jeweils der 02.10. 2020 (Ausschlussfrist)

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldung erfolgt mit den einheitlichen Anmeldeformularen der Rechtsanwaltskammer München, die zu Beginn des neuen Schuljahres von den Berufsschulen verteilt werden. Die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, können die Anmeldeformulare bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (Tel. 089 / 532944-780) anfordern.

ABSCHLUSSPRÜFUNG 2021/I

Termine für den schriftlichen Teil der Prüfung nach der Ausbildungsverordnung

- Mittwoch, 13.01.2021
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III – Fachkundliche Texte formulieren und gestalten
- Mittwoch, 20.01.2021
Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II
- Donnerstag, 21.01.2021
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss ist jeweils der 31.10.2020 (Ausschlussfrist)

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen gültig, die von der RAK München Anfang Oktober 2020 versandt werden oder [hier](#) unter Downloads bereitgestellt werden. Der Prüfungsort sowie der zeitliche Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Alle weiteren Informationen zur Anmeldung, Teilnahmegebühr sowie zu

zulässigen und nicht zugelassenen Hilfsmitteln während der Prüfung finden Sie [hier](#).

ABSCHLUSSPRÜFUNG 2021/II

Termine für den schriftlichen Teil der Prüfung nach der neuen Ausbildungsverordnung

- Montag, 17.05., Dienstag, 18.05., Mittwoch, 19.05.2021
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III – Fachkundliche Texte formulieren und gestalten
- Dienstag, 08.06.2021
Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II
- Mittwoch, 09.06.2021
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss ist jeweils der 05.03.2021 (Ausschlussfrist)

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen gültig, die von der RAK München Ende Januar 2021 versandt werden oder [hier](#) unter Downloads bereitgestellt werden. Der Prüfungsort sowie der zeitliche Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Alle weiteren Informationen zur Anmeldung, Teilnahmegebühr sowie zu zulässigen und nicht zugelassenen Hilfsmitteln während der Prüfung finden Sie [hier](#).

TERMINE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER FORTBILDUNGSPRÜFUNG 2021

- Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin -

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.08.2001 (BGBl I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung:

- Dienstag, 09.03.2021 (1. Prüfungstag)

- Mittwoch, 10.03.2021 (2. Prüfungstag)
- Donnerstag, 11.03.2021 (3. Prüfungstag)

Termine der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

- Dienstag, 11.05.2021
- Mittwoch, 12.05.2021

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

- Dienstag, 18.05.2021
- Mittwoch, 19.05.2021
- Donnerstag, 20.05.2021

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende **Arbeits- und Hilfsmittel** zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand.
- Beck - Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze.
- Beck - Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, Steuergesetze 2 oder
- Beck - Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht oder
- Beck`sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung oder

- NWB - Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien.
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet).

Für den schriftlichen Teil der Prüfung gilt der Rechtsstand zum **31.12.2020**.

Gebührenbezeichnungen dürfen in den Lösungen nicht abgekürzt werden.

Eine **unkommentierte Gebührentabelle** sowie ein **Kalender** werden bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen und/oder Kalender dürfen nicht verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- andere Textausgaben als die oben genannten mit Erläuterungen, wie z.B. Beck-Texte dtv BGB, RVG, ZPO, FG und andere.
- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen.
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind NICHT erlaubt!
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen).
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z.B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass Abkürzungen bei den Gebührenbezeichnungen nicht zulässig sind. Wie weisen weiter darauf hin, dass sämtliche internetfähigen Geräte (Smartphone, Smartwatch, etc.) während der Prüfung nicht genutzt werden dürfen.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist der 31.12.2020 (Ausschlussfrist). Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer München telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von **EUR 250,00** zu entrichten. Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung in höchstens drei Prüfungsfächern reduziert sich die Prüfungsgebühr auf **EUR 200,00**.

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die Rechtsanwaltskammer München bzw. Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Zuständig für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist:
Frau Bunte, Tel. 089/532944-34, Fax: 089/532944-53. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie [hier](#).

Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist:
Frau Meier, Tel. 0911/92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Website der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unter: www.rak-nbg.de/de/service/mitarbeiter.

STIFTUNG BEGABTENFÖRDERUNG BERUFLICHE BILDUNG

Was ist das Weiterbildungsstipendium?

Das Stipendienprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt Berufseinsteiger bei anspruchsvollen berufsbegleitenden Weiterbildungen, Fortbildungen oder einem berufsbegleitenden Studium. Die zuständige Stelle ist die Rechtsanwaltskammer München, bei der das Ausbildungsverhältnis des Interessenten eingetragen war.

Wer wird gefördert?

Das Stipendienprogramm fördert Weiterbildungen, die berufsbegleitend durchgeführt werden und ist für junge Berufseinsteiger, nicht älter als 24 Jahre und mit sehr guten Noten mit mindestens 87 Punkten, geeignet. Das Stipendium ist nicht rückzahlungspflichtig. Interessenten müssen mindestens eine wöchentliche Arbeitszeit von 15 Stunden nachweisen oder bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet sein.

Wie lange wird man gefördert?

Die maximale Förderung beträgt drei Jahre. Dies beinhaltet das Aufnahmejahr, das erste Folgejahr und bis zum 31.12. des zweiten Folgejahres.

Wie hoch ist die Förderung insgesamt?

Die maximale Förderung beträgt für alle drei Jahre insgesamt EUR 8.100. Pro Jahr sollte nach Abzug eines Eigenanteils von 10% die Förderung von EUR 2.700 nicht überschritten werden.

Antrag auf Aufnahme bei der Rechtsanwaltskammer München

Ein Antrag auf Aufnahme wird bei der Rechtsanwaltskammer München gestellt. Die geplante erste Weiterbildungsmaßnahme sowie der voraussichtliche Beginn der Maßnahme wird im Antrag auf Aufnahme angegeben.

Aufnahme der Stipendiatin/des Stipendiaten

Die aktuelle Bewerbungsfrist für ein Stipendium und Auswahlverfahren läuft bis zum **15. Februar 2021**. Danach erfolgt eine Mitteilung der Rechtsanwaltskammer München an die Bewerber, ob eine Aufnahme erfolgt.

Was wird gefördert?

Es werden Aufstiegsfortbildungen z. B. zum Rechtsfachwirt, Fachbezogenes z. B. Buchführung, Recht, Marketing etc., Fachübergreifendes & Persönlichkeitsbildung z.B. Fremdsprachen, EDV, Rhetorik, Zeitmanagement und berufsbegleitende Studiengänge, aufbauend auf den Beruf gefördert. Außerdem wird ein IT-Bonus im ersten Förderjahr, nur zusammen mit einer Weiterbildungsmaßnahme gewährt.

Was wird nicht gefördert?

Zweitausbildungen, ein Vollzeitstudium (ohne Beschäftigungsverhältnis), Allgemeine Schulabschlüsse, Führerscheine aller Art, Verdienstaufschüsse, Kurse mit weltanschaulich orientierten Themen und Messebesuche werden nicht gefördert.

Der Antrag auf Förderung

Der Antrag auf Förderung zu einer Weiterbildungsmaßnahme wird zusammen mit den geschätzten Kosten und den beigefügten Belegen bei der Kammer eingereicht. Danach kann erst die Weiterbildung begonnen werden.

Ermittlung des Förderbetrags

Der Förderbetrag setzt sich aus den Maßnahmekosten, Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Literaturkosten, abzüglich des 10%igen Eigenanteils und abzüglich Zuschüsse Dritter zusammen.

Nachweise während der Weiterbildung

Nachweise und Originalrechnungen sind während der Weiterbildung, aber unbedingt vor dem Förderende einzureichen. Eine regelmäßige Teilnahme von mindestens 80% muss nachgewiesen werden. Belege sollten chronologisch sortiert, Fahrkarten und Quittungen aufgeklebt werden.

Die Rechtsanwaltskammer entscheidet im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahme gefördert werden kann. Formulare zum Antrag auf Aufnahme können Sie telefonisch bei Frau Hafeneder unter der Telefon-Nr. (089)532944-63 anfordern. Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie [hier](#) und zum weiteren Prozedere direkt auf der [Website](#) der Stiftung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Stipendiatin oder Stipendiat in das Weiterbildungsstipendium Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Wir freuen uns, Ihnen diese Möglichkeit der Talentförderung vorstellen zu dürfen und freuen uns auf eine rege Teilnahme von Bewerbungen für ein Stipendium bei uns.

"AUSBILDUNG – UND DANN?"

Auswertung der Umfrage „Ausbildung - und dann?“ zur Abschlussprüfung 2020/II

Die RAK München hat eine Abfrage bei allen Absolventinnen und Absolventen der Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung 2020/II durchgeführt und die Ergebnisse für Sie ausgewertet. Es wurde hierbei nach der beruflichen Zukunft der Absolventinnen und Absolventen gefragt, Mehrfachantworten waren nicht möglich. Erfreulich ist, dass die überwiegende Anzahl der Absolventinnen und Absolventen von den Ausbildungskanzleien übernommen wird.

ANTWORTEN NACH PROZENTUALER VERTEILUNG

1. Ich werde von der Kanzlei übernommen.
122 = 47,7 %
2. Ich werde in dem Ausbildungsberuf in einer anderen Kanzlei arbeiten.

36 = 14,1 %

3. Ich werde nach der Prüfung nicht in einer Kanzlei, sondern bei der Justiz (Amtsgericht, Landgericht, Staatsanwaltschaft, etc.) arbeiten. (Büro, Krankenhaus, Steuerberater, Wirtschaftsunternehmen)

27 = 10,5 %

4. Ich werde nach der Prüfung nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten.

16 = 6,3 %

5. Ich möchte in dem Ausbildungsberuf arbeiten, habe aber noch keine Stelle.

13 = 5,1 %

6. Ich möchte nach der Prüfung ein Auslandsjahr absolvieren.

3 = 1,2 %

7. Ich weiß noch nicht, wo ich nach der Prüfung arbeiten werde.

15 = 5,8 %

8. Ich strebe eine weitere Ausbildung an. (BOS, Rechtspflegestudium, Baumaschinenmechatroniker, Jurastudium, Berufspädagogik)

24 = 9,3 %

279 Prüfungsteilnehmer, 256 abgegebene Fragebögen

INFO AN AUSBILDUNGSKANZLEIEN: TIPPS UND INFORMATIONEN RUND UM DAS PRAKTIKUM

TEXT: RA Florian Wolferstätter, Referent RAK
München

In den Rechtsanwaltskanzleien wird das Personal knapp. Die Kanzleien führen regelmäßig bei der Rechtsanwaltskammer Klagen, dass sie keine qualifizierten Mitarbeiter finden oder Mitarbeitern kündigen. Während die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ständig steigt, nimmt die Zahl der qualifizierten Rechtsanwaltsfachangestellten ab. Die Kanzleien spüren seit längerer Zeit den Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte. Zum Teil werden händeringend gute Bewerberinnen und Bewerber gesucht.

Zudem ist im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München in den vergangenen Jahren ein stetiger Rückgang der Ausbildungszahlen zu verzeichnen. Seit einigen Jahren bieten Wirtschaft und Freie Berufe mehr Lehrstellen an, als es Bewerber gibt. Für Jugendliche gibt es derzeit so gute Chancen auf dem Lehrstellenmarkt wie seit Jahren nicht mehr. Das Problem wird dadurch verstärkt, dass es wegen des demographischen Wandels immer weniger

Schulabgänger gibt. Dadurch steigt die Konkurrenz um „die klugen Köpfe“ unter den Bewerbern.

Um rechtzeitig qualifizierte Auszubildende zu finden, kommen Ausbildungskanzleien nicht umhin, Praktika anzubieten. Dies wird regelmäßig von der Bundesagentur für Arbeit propagiert. Auch die Erhebungen der Rechtsanwaltskammer München zeigen, dass ca. 20 % an neuen Auszubildenden über ein vorausgegangenes Schülerpraktikum zu ihrem Ausbildungsplatz finden.

In der Regel haben Schüler die Möglichkeit, bereits während ihrer Schulzeit ein Praktikum von circa 2-4 Wochen zu absolvieren. Das Schülerpraktikum dient zur frühen Orientierung. Das Praktikum kann zudem aufzeigen, ob die angestrebte Tätigkeit ein Studium voraussetzt oder ob eine Ausbildung passender für die beruflichen Vorstellungen ist.

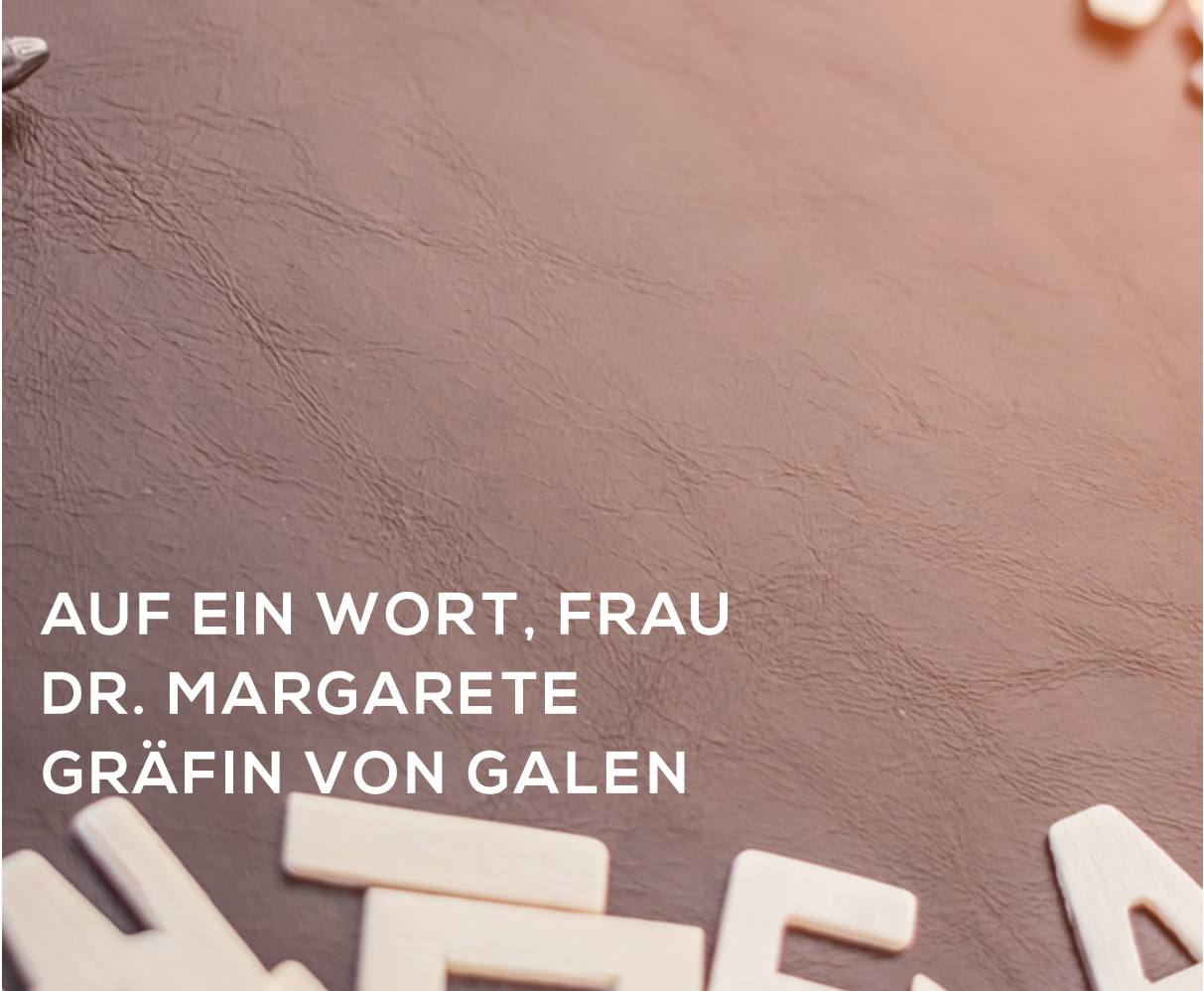
Viele Schülerinnen und Schüler aus Mittel- und Realschulen sind verpflichtet, in der Abschlussklasse mehrere Praktika in Betrieben und Unternehmen zu absolvieren. Die Schülerinnen und Schüler drängen häufig in die bekannten Ausbildungsberufe. Weniger bekannt ist weiterhin die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Hier könnten im Rahmen eines Praktikums erste Eindrücke vermittelt werden.

Ein Praktikum eignet sich daher bestens, um sich gegenseitig kennenzulernen. Wie die Erfahrung zeigt, stehen die Chancen gut, dass sich aus einem gut verlaufenden Praktikum ein späteres Ausbildungsverhältnis ergibt.

Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München möchten wir daher die bestehende Praktikumsbörse – durch die Aufnahme von Ausbildungskanzleien – erweitern. Wenn Ihre Kanzlei Interesse hat, einen Praktikumsplatz anzubieten, bitten wir um kurze Rückmeldung, gerne auch per E-Mail (ausbildung@rak-m.de) oder Fax (089/532944-53). Die Liste der Praktika-Plätze wird auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht, Sie können

jederzeit telefonisch die Entfernung der Adresse aus der Praktikumsbörse verlangen. Ausbildungskanzleien, die Praktikumsplätze anbieten, erhalten [hier](#) Tipps und Info-Material.

Besonders möchten wir darauf hinweisen, dass auch Schülerinnen und Schüler der FOS auf der Suche nach einem Praktikumsplatz sind. Diese Maßnahme eines Praktikums bietet auch für Kanzleien gewisse Vorteile. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).



AUF EIN WORT, FRAU DR. MARGARETE GRÄFIN VON GALEN

Sie sind Strafverteidigerin und Fachanwältin für Strafrecht, widmen sich aber seit vielen Jahren ehrenamtlich auch europäischen Fragen. So sind Sie als Mitglied und Europabeauftragte des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins und Mitglied des Ausschusses Europarecht der Bundesrechtsanwaltskammer auch mit zahlreichen Stellungnahmen zu europäischen Rechtsvorhaben beschäftigt gewesen. Seit Januar 2018 sind Sie darüber hinaus Vizepräsidentin des Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE).



Dr. Margarete Gräfin von Galen, FAin
für Strafrecht, Europabeauftragte des
Strafrechtsausschusses des
Deutschen Anwaltsvereins und
Mitglied des Ausschusses Europarecht
der BRAK

Warum investieren Sie neben der klassischen Strafverteidigertätigkeit in Deutschland so viel Zeit in die Entwicklung und Fortführung der europäischen Ideen? Oder einfacher gesagt: Wie hat es Sie als Strafverteidigerin auf die Europäische Ebene verschlagen?

Während die Strafrechtskompetenz der Europäischen Union unter den Verträgen in der Fassung von Nizza in ihren Einzelheiten durchaus streitig war, wurden mit dem Vertrag von Lissabon die Kompetenzen der Europäischen Union wesentlich erweitert und in den Art. 82 ff. AEUV neu geordnet. Damit wurde nunmehr eine Zuständigkeit der Europäischen Union ausdrücklich auf zahlreichen Gebieten des materiellen Strafrechts, aber auch auf dem Gebiet des Strafprozessrechts geschaffen. Außerdem wurde dort bereits die Einsetzung einer europäischen Staatsanwaltschaft vorgesehen, die mittlerweile auf den Weg gebracht ist und voraussichtlich Ende dieses Jahres ihre Arbeit aufnimmt. Spätestens mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon war klar, dass auch im Bereich des Strafrechts sowohl auf materieller, als auch auf prozessualer Ebene zunehmend europäische Vorgaben zu erwarten waren und in vielen Bereichen der Spielraum auf nationaler Ebene kleiner werden und nur noch die Umsetzung europäischer Vorgaben übrigbleiben würde. Insofern war es nur konsequent zu versuchen, auf diesem Gebiet auch die europarechtlichen Fragestellungen zu begleiten, und einzugreifen, bevor die europäische Vorgabe in Brüssel verabschiedet wird. Seit dem Beginn meines Berufslebens habe ich mich immer auch für rechtspolitische Fragestellungen interessiert und in

diesem Zusammenhang engagiert. Damit war es naheliegend, dieses Interesse auf Europa auszuweiten.

Warum glauben Sie, sind Vereinigungen wie der CCBE auf europäischer Ebene so wichtig? Welche Themen werden dort behandelt? Und welche Themen sind dort aktuell virulent?

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung europarechtlicher Vorgaben auf allen Gebieten des Rechts, ist es sehr wichtig, dass die Anwaltschaft auf europäischer Ebene eine Stimme hat. Der CCBE ist der Dachverband aller europäischen Rechtsanwaltskammern und Anwaltsorganisationen, wie z. B. in Deutschland der DAV. Unsere Mitgliedschaft umfasst nicht nur Anwaltskammern und -organisationen aus der EU, dem europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, sondern auch Anwaltskammern und Organisationen aus Ländern, die Mitglied des Europarates sind. Wir befassen uns natürlich mit vielen Fragestellungen von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz, bis hin zur Freizügigkeit für Rechtsanwält*innen innerhalb des einheitlichen Binnenmarktes. Unsere Hauptsorge gilt zurzeit aber der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in einzelnen Ländern der Europäischen Union. Insofern begrüßen wir es auch, dass der Justizkommissar in den nächsten Tagen einen „Rule of Law Report“ veröffentlichen wird, der sich mit allen 27 Mitgliedsstaaten befassen wird. Wir sind gespannt, was die Ergebnisse dieses Berichts sind und werden sicherlich auch Anlass haben, als Anwaltschaft darauf zu reagieren. Ein weiteres Thema, was auch mit Rechtsstaatlichkeit zusammenhängt und uns sehr beschäftigt, ist die zunehmende Vereinnahmung der Anwaltschaft im Rahmen der Geldwäschebekämpfung. Hier geht es darum, Mitwirkungspflichten der Anwaltschaft, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und dem Vertrauensverhältnis zwischen Anwält*innen und Mandant*innen diametral entgegenstehen, abzuwehren. Auch müssen wir damit rechnen, dass die Kommission eine europäische Aufsichtsbehörde gegen Geldwäschebekämpfung anstrebt. Hier gilt es, die anwaltliche Selbstverwaltung zu verteidigen.

Schließlich lässt uns auch der Brexit leider nicht unberührt. Wir sehen mit großem Bedauern, dass sich die Art der Mitgliedschaft der Bars and Law Societies aus Großbritannien in unserem Verband in der Folge des Austrittes von Großbritannien aus der Europäischen Union ändern müssen. Unser Bestreben ist es hier, auf der Grundlage jahrzehntelanger Gemeinsamkeiten mit

der Delegation aus dem Vereinigten Königreich, ein neues Miteinander innerhalb unseres Verbandes zu gestalten.

Was gefällt Ihnen an Ihrer Tätigkeit als Vizepräsidentin des CCBE besonders gut?

Ich bin sehr dankbar, dass mir meine Tätigkeit für den CCBE den „Blick über den Tellerrand“ ermöglicht. Es ist unglaublich spannend, wie sich der Blick auf das Heimatland und die nationale Gesetzgebung verändert, wenn man erfährt, wie andere Länder mit im Wesentlichen vergleichbarem kulturellem Hintergrund Dinge anders regeln, als man das im „eigenen“ Land gewohnt ist. Ebenso genieße ich den Austausch mit den Kolleg*innen aus den vielen Ländern, die letztlich unter dem Dach des Europarates vereint sind. Uns eint das Bedürfnis, über das „eigene“ Land hinaus rechtspolitisch zu gestalten und dies macht den Austausch – bei allen Differenzen, die es natürlich inhaltlich immer wieder gibt – so spannend.

Die Europäische Union hat der Anwaltschaft durch die Niederlassungs- und Dienstleistungsrichtlinie aus dem Jahr 1998 in den letzten zwei Jahrzehnten auch die Möglichkeit eröffnet, sich unter der deutschen Berufsbezeichnung in ganz Europa niederzulassen oder anwaltliche Dienstleistungen anzubieten. Auf der anderen Seite können auch europäische Kollegen in Deutschland tätig werden. Waren Sie als Strafverteidigerin schon mal im EU-Ausland für einen Mandanten tätig?

Der europäische Binnenmarkt bringt es auch im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts mit sich, dass Strafverfahren zu einem Gegenstand in mehreren Ländern geführt werden. Insofern gehört es auch zu meiner Verteidigertätigkeit, Strafverfahren, die im EU-Ausland durchgeführt werden, im Rahmen eines Mandates für einen deutschen Mandanten zu begleiten. Grenzüberschreitend wird die Tätigkeit auch dann, wenn ein europäischer Haftbefehl erlassen ist; sei es, dass Mandant*innen aus Deutschland in das europäische Ausland überstellt werden sollen oder deutsche Mandant*innen im europäischen Ausland auf der Grundlage eines europäischen Haftbefehls für Deutschland festgenommen werden. In beiden Fällen ist es wichtig, dass sowohl

im ausstellenden, als auch im vollstreckenden Staat, Verteidigertätigkeit entfaltet wird. Schließlich bringt die Globalisierung es auch mit sich, dass EU-Bürger*innen in einem EU-Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht haben – z. B. im Urlaub – auf der Grundlage eines Auslieferungersuchens eines dritten Staates festgenommen werden. In diesem Fall gilt es dann sicherzustellen, dass EU-Bürger*innen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er oder sie nicht haben, so behandelt werden, wie ein eigener Staatsangehöriger des festnehmenden Landes oder wie wenn sie in ihrem Heimatland festgenommen worden wären; was bedeutet, dass eine Auslieferung an den Drittstaat nicht stattfinden darf. Hier stellen sich spannende Fragen, die vom Europäischen Gerichtshof im Grundsatz auch schon dahingehend entschieden wurden, dass in einem solchen Fall EU-Bürger*innen die Möglichkeit haben müssen, in den Heimatstaat zurückzukehren und nicht an das Drittland ausgeliefert werden.

Die Anzahl von ausländischen Kollegen, die sich in Deutschland niederlassen, wächst stetig. Kennen Sie Kollegen, die von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben und wenn ja, können Sie uns etwas über deren Erfahrungen sagen?

Mein Eindruck ist, dass die Niederlassung und Dienstleistung von ausländischen Kolleg*innen in Deutschland weitgehend reibungslos verläuft und unser deutsches System keine unnötigen Hürden aufbaut. Es kann zu Differenzen mit Rechtsauffassungen der Kammern der Kolleg*innen in ihrem Heimatland kommen; diese müssen die Kolleg*innen dann aber dort lösen. Insgesamt würde ich sagen, dass Deutschland sich an die Anforderungen der Niederlassungs- und Freizügigkeitsbestimmungen hält, und insofern die ausländischen Kollegen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gute Erfahrungen machen.

Was hat Sie in Ihrer bisherigen Tätigkeit auf europäischer Ebene am meisten geprägt und welche besonderen Herausforderungen sehen Sie in Zukunft innerhalb Europas?

Die große Herausforderung für die Zukunft Europas ist die Frage, ob und wie die Europäische Union zusammenbleibt. Dabei wird die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Europa kann nur

zusammenbleiben, wenn gegenseitiges Vertrauen herrscht. Wenn das Vertrauen in das rechtsstaatliche Niveau der einzelnen Länder nicht mehr besteht, führt dies zu einer Spaltung, die sich letztlich auf allen Ebenen auswirken wird. Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft, aber auch die Unabhängigkeit der Justiz, sind Faktoren, die in alle Bereiche der Gesellschaft und auch des Wirtschaftslebens hineinwirken. Insofern halte ich es für sehr wichtig, dass wir dafür kämpfen, an dieser Stelle nicht auseinanderzudriften. Ich hoffe, dass der CCBE dazu einen Beitrag leisten kann.

Und zum Schluss noch eine persönliche Frage: Sie sind neben Ihrer klassischen Strafverteidiger-Tätigkeit und Ihren ehrenamtlichen Tätigkeiten auf europäischer Ebene noch Mitherausgeberin der Neuen Zeitschrift für Strafrecht, im Beirat der Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen, Mitautorin in strafrechtlichen Kommentaren und halten zahlreiche Vorträge. Wie finden Sie Ihren persönlichen Ausgleich zum Berufsalltag?

Da gibt es verschiedene Faktoren: Meine vier Kinder, von denen sich niemand für Jura entschieden hat, sorgen sicherlich für einen Teil des notwendigen Ausgleiches und auch des inhaltlichen Austauschs über ganz andere Themen. Sie sind mittlerweile erwachsen, aber mein Rat ist noch gefragt und selbst wenn gerade eine Frist abläuft, ist dann Zeit. Ansonsten bin ich froh, in meiner Freizeit durch den Beruf meines Mannes viel mit Theater und Musik in Verbindung zu kommen. Singen und Klavierspielen sorgen für einen ganz anderen Ton in meinem Leben und schließlich möchte ich das morgendliche Laufen nicht missen, bei dem dann, ganz ohne geistige Anstrengung, Ideen für Beruf und Ehrenamt einfließen.